

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Vierunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1909.

III.

Exkurse
zu den Diplomen Konrads II.
§ 1—3.

Von

Harry Bresslau.

§ 1. Zum Itinerar von 1026.

Gegen die im Jahre 1879 im fünften Exkurs zum ersten Bande der Jahrbücher Konrads II. von mir vorgeschlagene, von den Ansetzungen Stumpfs und Giesebrechts mehrfach abweichende Anordnung der Diplome des Jahres 1026 sind nur in einer Hinsicht lebhaftere Einwendungen von anderen Forschern erhoben worden¹. Ich brauche also auf die in dem angeführten Exkurs begründete Einreihung jener Diplome in der neuen Ausgabe des 4. Diplomata-Bandes hier nur insoweit einzugehen, als es sich um den umstrittenen Ausstellungsort der drei DD. Stumpf Reg. 1910—1912 (jetzt DD. K. II. 56. 61. 57) handelt, und ich habe kurz darzulegen, weshalb ich darüber anderer Ansicht geworden bin als vor dreissig Jahren.

Von jenen drei Diplomen ist St. 1910 für das Bistum Bergamo, 1911 für das Domkapitel daselbst, 1912 für das Kloster Leno ausgestellt. Als Ausstellungsort ist in der ersten und dritten Urkunde Piscaria genannt, was früher allgemein auf Peschiera gedeutet wurde; in St. 1911 lautete der Name des Ausstellungsorts nach dem Drucke Ughellis 'in . . . Episcopatu', nach dem Celestinos 'in . . . Episcoparuo', nach dem Lupis endlich 'in Episcoparico'. Eine befriedigende Deutung dieser letzteren Namensformen hatte niemand zu geben vermocht, und so hatte Stumpf die Emendation 'Pescariae' vorgeschlagen, die in Anbetracht des Umstandes, dass St. 1910 und 1911 Bergamo betrafen, wahrscheinlich genug schien; er sah also Peschiera als den Ausstellungsort aller drei Diplome an, die er dem entsprechend einreichte.

1) Giesebrecht (in der 5. Auflage des 2. Bandes) hat ihnen, ebenso wie Manitius u. a., auch in dem einen Punkte, in dem ich jetzt anderer Ansicht geworden bin, zugestimmt.

Indem ich mich der Emendation Stumpfs anschloss — mit der unerheblichen Abweichung, dass ich nicht 'Pescariae', sondern 'in Piscaria' lesen wollte —, machte ich auf eine Schwierigkeit aufmerksam, die jenem völlig entgangen war. In St. 1911 war von einem Aufenthalt des Königs zu Bergamo die Rede, der dem Aufenthalt am Ausstellungsorte des Diploms vorangegangen sein musste. Da nun Konrad auf dem Wege von Verona nach Mailand zwar sehr wohl Bergamo berührt haben konnte, die Annahme aber, dass er von dort nach Peschiera zurückgekehrt wäre, als völlig ausgeschlossen betrachtet werden durfte, so war, gerade wenn Stumpfs Emendation angenommen wurde, die Deutung von 'Piscaria' auf Peschiera unmöglich, und es musste eine andere Lösung gesucht werden.

Da nun aber nicht bloss Peschiera, sondern auch das süditalienische Pescara an dem gleichnamigen Flusse, dem alten Aternus, im Mittelalter Piscaria hiess und wiederholt als Ausstellungsort von Königsurkunden unter diesem Namen erscheint, so kam ich auf den Gedanken, unsere drei Urkunden hierhin zu legen. Ich nahm also an, dass der König, dem der Weg nach Rom durch Tusciens wegen des Aufstandes des Markgrafen Rainer versperrt war, von Ravenna nach Pescara gegangen sei, um von dort mit Umgehung Tusciens nach Rom zu marschieren, dass er aber diese Absicht der Sommerhitze wegen aufgegeben habe und nach Norditalien zurückgekehrt sei. Ich brauche nun jetzt weder auf die Gründe, die mich in dieser Annahme bestärkt hatten, noch auf die sachlichen Einwendungen, die dagegen erhoben worden sind, näher einzugehen; das würde nur erforderlich sein, wenn ich an der Annahme selbst festhalten wollte, was nicht der Fall ist. Sie aufzugeben bin ich aber nicht durch jene sachlichen Einwendungen, die ich nicht als durchschlagend habe anerkennen können, sondern durch die Erkenntnis eines methodischen Fehlers veranlasst worden, zu dem ich mich, vor dreissig Jahren noch viel zu sehr unter dem Einfluss der willkürlichen Urkundenkritik Stumpfs stehend, durch ihn habe verleiten lassen. Der schwache Punkt in meinen Ausführungen war die von Stumpf vorgeschlagene Emendation in Stumpf Reg. 1911; sie hätte zumal bei den Schwierigkeiten, zu denen sie führte, von mir nicht ohne eine sorgfältige Prüfung, ob die Ueberlieferung jener Urkunde sie gestatte, angenommen werden dürfen.

Hier eingesetzt zu haben ist das Verdienst Carlo Cipollas. In zwei kurzen Abhandlungen¹ hat er die Urkunde besprochen und ist für die Originalität des in der Stadtbibliothek zu Bergamo beruhenden Exemplars des Diploms eingetreten, das erste Mal auf Grund von Mitteilungen des Herrn Angelo Mazzi, dem er eine Abschrift der Urkunde verdankte, das zweite Mal auf Grund eigener Untersuchung; er betonte dabei insbesondere die Spuren der Besiegelung und die Nachtragung des Vollziehungsstriches im Monogramm. Dem Original gegenüber war, wie er bemerkte, die Emendation von 'in Episcoparico'² zu 'in Piscaria' unberechtigt; die Notwendigkeit die drei Diplome St. 1910—12 an einen und denselben Ausstellungsort zu verlegen fiel fort; St. 1910 und St. 1912 konnten in Peschiera ausgestellt sein, St. 1911 war an einem anderen Orte gegeben, dessen Namen freilich Cipolla³ ebensowenig wie Lupi zu deuten wusste.

Ich kannte, wie schon erwähnt wurde, die Urkunde im Jahre 1879 nur aus den angeführten Drucken. Später hatte ich Gelegenheit gehabt, das Exemplar der Stadtbibliothek zu Bergamo einzusehen, hatte es aber nicht mit anderen Urkunden Konrads aus dem Jahre 1026 vergleichen können und hatte aus der ungemein rohen und ungeübten Schrift der ersten Zeile und des Kontextes den Eindruck erhalten, dass es sich nur um eine Kopie aus dem Ende des 11. Jh. handle. Auf die in der zweiten Abhandlung von Cipolla abgegebene Erklärung, dass die Urkunde wirklich in originaler Ueberlieferung vorliege, hatte ich sodann ihre abermalige Prüfung in Aussicht gestellt und von dieser mein endgiltiges Urteil über ihre Originalität abhängig gemacht⁴. Diese Prüfung habe ich einige Jahre später vorgenommen, und es freut mich heute dem verdienten italienischen Kollegen in der Hauptsache durchaus zustimmen zu können: die Urkunde St. 1911 liegt uns in der Tat noch im Original vor. Entscheidend ist dafür aber nicht bloss die Besiegelung (deren Echtheit wir, da das Siegel verloren ist, nicht nachprüfen können) und die

1) 'Nuovi studi sull' itinerario di Corrado II. nel 1026. Nota prima' (Atti della R. accademia di Torino vol. XXVI, adunanza del 14 Giugno 1891) und 'Un diploma di Corrado II.' (ebenda vol. XXIX, adunanza del 18. Marzo 1894). 2) So las Mazzi mit Lupi den Namen des Ausstellungsortes; Cipolla scheint sich ihm angeschlossen zu haben, wenigstens gibt er in der zweiten Abhandlung, wo er einige Fehler des ersten Abdruckes korrigiert, zu diesem Namen keine Berichtigung. 3) Er sagt: 'Dove sia l'Episcoparico, non si sa'. 4) N. Archiv XX, 252, n. 65.

Vollziehung des Monogramms, die bisweilen auch Fälscher und Kopisten nachgeahmt haben, sondern vor allem die Schrift selbst. Zwar rühren das Eingangsprotokoll, der Kontext und die Königsunterschrift (mit Ausnahme wohl des Monogrammes selbst) von unbekannter Hand her und sind sicher nicht in der Kanzlei geschrieben; aber Recognition und Datierung sind von einem Kanzleibeamten, den wir in der neuen Ausgabe mit der Chiffre HA bezeichnen¹, entweder voraufgefertigt oder (etwa zugleich mit dem Monogramm) nachgetragen.

Damit ist festgestellt, dass wir in dem D. St. 1911 eine Kanzleiausfertigung vor uns haben, und dass demnach eine Emendation des Namens des Ausstellungsortes unzulässig ist. Da wir also das D. St. 1911 nicht nach 'Piscaria' setzen dürfen und demnach einen Aufenthalt des Königs in Bergamo vor dem in 'Piscaria' anzunehmen nicht mehr genötigt sind, liegt kein Grund mehr vor von der Deutung dieses Namens zu Peschiera abzusehen, und das, was mich zu meiner Annahme eines Zuges von Ravenna nach Pescara veranlasste, fällt also fort. Ich gebe demnach diese Vermutung auf und nehme an, dass Konrad schon von Ravenna aus der sommerlichen Hitze wegen nach Norditalien zurückgekehrt ist.

Es bleibt nun aber noch festzustellen, an welchem Orte denn St. 1911 ausgestellt ist; und das macht glücklicher Weise keine grossen Schwierigkeiten. Zunächst ist freilich die Lesung des Namens, die zuletzt Cipolla gegeben hat, zu berichtigen: das Original bietet nicht 'in Episcoparico', sondern 'in Episcoparia'. Diese Namensform aber entspricht, aus dem Lateinischen ins Italienische übertragen, lautgesetzlich ganz genau dem heutigen Vescovera, und Vescovera ist ein Teil der heutigen Kommune Broni² in dem Distrikt Voghera der Provinz Pavia. Der Ort, der an der Eisenbahnlinie, die von Voghera nach Piacenza führt, südwestlich von Broni und südsüdöstlich von der Provinzial-

1) Er begegnet zuerst in dem DK. II. 55 (St. 1909). 2) Nicht der Kommune Cassine in der Provinz Alessandria, als deren 'frazione' es bei Amati, *Dizionario corografico* VIII, 1233 s. v. Vescovera bezeichnet ist. Amati hat hier die Gemeinde Cassine mit der Gemeinde Cassino Po (früher Cassino Oltrepo) verwechselt, die bis 1869 selbständige Kommune war und seitdem der Kommune Broni einverleibt ist. Vgl. die *Carta topografica degli stati di S. M. il re di Sardegna*, Blatt n. 56 Casteggio (revidiert 1875), ferner Robolini, *Notizie appartenenti allo studio della sua patria* (Pavia) III, S. LXVIII und Manno, *Bibliografia storica degli stati della monarchia di Savoia* III, 283 s. v. Broni.

hauptstadt Pavia liegt, gehörte früher zu der im 18. Jh. mit Sardinien vereinigten Herrschaft Broni; ein nach ihm benanntes Popolanengeschlecht wird am Ende des 14. Jh. in Pavia erwähnt¹. Danach ist es völlig klar, in welche Zeit wir den Aufenthalt Konrads in Vescovera zu setzen haben: er gehört in die Monate April oder Mai 1026, und entweder während Konrad in diesem Frühling die Pavesen und die mit ihnen verbündeten Markgrafen aus dem ale-dramidischen und otbertinischen Hause bekämpfte und ihre Burgen brach, oder, was vielleicht noch wahrscheinlicher ist, als er aus dem pavesischem Gebiet nach Piacenza weiterzog, muss Vescovera dem König für kürzere oder längere Zeit als Quartier gedient haben²; das Diplom St. 1911 war also zwischen St. 1923 (DK. II. 60) und St. 1921 (DK. II. 62) einzureihen, wie in unserer Ausgabe geschehen ist.

Ich füge an diese Darlegung einige kurze Bemerkungen über eine andere, neuerdings mehrfach behandelte Streitfrage in Bezug auf Konrads Itinerar im Jahre 1026 an, obwohl sie für die Diplomata-Ausgabe nicht in betracht kommt und also streng genommen nicht in den Zusammenhang dieser Erörterungen gehört.

Im Anschluss an die Erzählung von dem Aufenthalt Konrads in Ravenna, der etwa zu Ende des Juni oder zu Anfang des Juli 1026 zu setzen ist, erzählt Wipo cap. 14 bekanntlich, dass der König wegen der grossen Hitze ('eo tempore maximus calor Italiam vexabat') 'ultra fluvium propter opaca loca et aeris temperiem in montana secessit ibique ab archiepiscopo Mediolanensi per duos menses et amplius regalem victum sumptuose habuit'. Der Name des Flusses, den Konrad überschritt (ich habe ihn eben durch ersetzt), lautet in der Karlsruher Hs. und in dem Drucke des Pistorius, die auf eine gemeinsame Vorlage, einen Codex des 11—13. Jh. zurückgehen: 'Atim', in der Continuatio Zwetlensis des Chron. Mellicense, die aus einem anderen, neben jener älteren Hs. auch von Pistorius benutzten Codex schöpft: 'Aitim'. Welcher Fluss ist das, und wo sind demnach diese Sommerquartiere Konrads zu suchen?

Dass weder der Po, woran Pertz, noch der Toce, an den Durandi, Puricelli und andere dachten, in betracht

1) Vgl. Robolini IV, 2, 177, n. 63, Bericht über die Geschlechter von Pavia, erstattet an Giangaleazzo Visconti: parentella de Viscovaria o Veschoaria guelfa. 2) Wipo cap. 12 und dazu meine Jahrb. Konrads II. Bd. I, 125 f.

kommen kann, ist sicher; die Emendation von 'Atim' ('Aitim') in 'Padum' oder 'Tausum' ('Toxum', 'Tauxum')¹ ist unmöglich. So bleibt nur die Etsch oder die Adda, an die man denken kann; im ersteren Falle ist 'Atesim' oder 'Atasim'², im letzteren ist 'Abduam' ('Adduam') oder vielleicht 'Attuam'³ zu emendieren; die erstere Verbesserung hatte ich (nach dem Vorgange von Pez) vorgeschlagen; für die letztere ist neuerdings Cipolla eingetreten⁴; er lässt den König also in die Brianza ziehen, während ich an die südlichen Ausläufer der tridentinischen Alpen gedacht hatte.

Für meine Annahme spricht erstens die Ueberlieferung: die Endung des Namens auf '-im' scheint festzustehen und ist mit den für die Adda vorkommenden Namensformen nicht vereinbar. Zweitens war für den von Ravenna herkommenden König das Bergland nördlich von der Etsch sehr viel früher erreichbar als das Hügelland westlich von der Adda; der Aufenthalt in jenem ersparte mehrere Tagesmärsche durch die Glut der lombardischen Ebene. Drittens haben die Bischöfe von Treviso und Vicenza wahrscheinlich an dem Zuge nach Ravenna teilgenommen⁵; ein Rückzug in ihr Gebiet kann also von ihnen dem König nahegelegt sein. Viertens hat Konrad auch im Jahre 1037, was für dies Jahr sicher feststeht, einen Teil der heißen Sommermonate im Gebiete der südlichen Ausläufer der Ostalpen zugebracht⁶, und von diesem Aufenthalte redet Wipo cap. 36 fast in denselben Ausdrücken, die er von dem des Sommers 1026 gebraucht hatte: 'imperator, disperso exercitu per regiones, ipse ad montuosa loca secessit propter refrigerium, quoniam ea aestate magnus calor imminebat'. Ohne Zweifel spricht danach sehr viel dafür, dass der

1) So ist der Name des Toce oder der Tosa im 11. Jh. überliefert; eine Form mit anlautendem 'a', an die Durandi u. a. dachten, kommt in dieser Zeit nicht vor. 2) Vgl. DD. H. II. 41. 309. 3) 'Abdua' in DO. III. 198. Die Form 'Attuam' findet sich in Mühlb. Reg.² 1524 nach dem Drucke Muratoris; in der uns erhaltenen Abschrift des 15. Jh. ist das Wort zerstört. 4) Archivio stor. Lombardo XVIII (Ser. 2, VIII), 157 ff. und ebenda XIX (Ser. 2, IX), 377 ff. In der zweiten Abhandlung weist Cipolla die Ausführungen Paganis (ebenda XIX, 5 ff.) zurück, die ich schon N. A. XVIII, 351, n. 23 erwähnt habe, und über die ein weiteres Wort zu verlieren Zeitverschwendung wäre. 5) Vgl. St. 1919. 1920 (DD. K. II. 66. 69). 6) Vgl. Jahrb. Konrads II. Bd. II, 258 ff. Konrad ist am 14. Juli in Verona, am 15. in Caldiero, am 17. August in Aquileia, am 1. September in Treviso. Er hat also sicher die ganze heiße Zeit hier im Osten verlebt.

Kaiser damals dieselben Sommerquartiere bezogen hat, die er elf Jahre zuvor kennen gelernt hatte¹.

Andererseits kann für Cipollas Auffassung geltend gemacht werden, dass die Verpflegung des Hofes und des Heeres durch den Erzbischof von Mailand bei einem Aufenthalt im westlichen Oberitalien leichter bewerkstelligt werden konnte, als bei einem solchen im Osten. Ich habe mir diesen Einwand schon früher selbst gemacht, aber bei den besonders engen Beziehungen Konrads zu Aribert von Mailand für nicht unmöglich gehalten, dass dieser auch bei grösserer Entfernung von seiner Hauptstadt die Sorge für die Verproviantierung des Heeres übernommen habe. Zumal doch auch die Brianza, mag sie auch kirchlich zur Diözese Ariberts gehört haben, nicht in unmittelbarer Nähe von Mailand liegt und politische Rechte des Erzbischofs in diesem Gebiete, wie auch Cipolla zugibt, nicht nachweisbar sind.

Damit dürfte das wesentlichste, was für und gegen die eine und die andere Meinung sich vorbringen lässt, erschöpft sein. Ein direkter Beweis ist für keine von ihnen zu erbringen, und wenn mir noch immer die zuerst besprochene grössere Wahrscheinlichkeit zu haben scheint, so will ich doch auch die Möglichkeit der anderen Auffassung nicht in Abrede stellen. Die Frage gehört eben zu denen, die sich nicht sicher entscheiden lassen; glücklicher Weise kommt aber auch auf diese Entscheidung nicht sehr viel an, und ich würde darauf kaum noch einmal zurückgekommen sein, wenn ich mich nicht durch eine frühere Erklärung Cipolla gegenüber dazu verpflichtet hätte.

§ 2. Die Diplome für Como.

A. Como, Chur und die Grafschaft Chiavenna².

In dem Diplom Arduins vom 25. März 1002, betreffend die Bestätigung der Klausen und der Brücke zu Chiavenna (DA. 3), ist dem Klerus der Kirche von Como zum ersten Male die Grafschaft Chiavenna mitverliehen worden³, in-

1) Auf die zwischen Cipolla und Pagani strittige Frage, ob die Brianza nach ihren klimatischen Verhältnissen für einen Sommeraufenthalt geeignet war, und ob sie als ein Bergland bezeichnet werden konnte, will ich nicht eingehen.

2) Die umfangreiche Litteratur des 18. Jh. über die im folgenden besprochenen Fragen lasse ich unberücksichtigt, ebenso wie das aus der neueren, was keine wissenschaftliche Bedeutung hat.

3) Denn ihre Erwähnung in dem D. Karls des Grossen von 803 (D. Kar. 202, Mühlbacher Reg.² 405) beruht anerkanntermassen auf Interpolation;

dem in den Passus der Narratio 'clusas et pontem iuris nostri de Clavenna' und ebenso in die entsprechenden Teile der Dispositio das Wort 'comitatulum' hinter 'pontem' eingeschoben ist. Obwohl in der Konfirmationsurkunde Heinrichs II. (DH. II. 75), die auf dieselbe Vorurkunde wie das DA. 3, nämlich auf das DO. III. 207, zurückgeht, die Grafschaft nicht mitbestätigt ist¹, sondern wiederum nur Klausen und Brücke erwähnt werden, haben wir bei der Ausgabe der DD. Arduins keine Bedenken getragen, die Echtheit der Einschiegung des 'comitatulus' anzuerkennen. Einmal deswegen, weil im Mittelalter Fälschung von oder an Diplomen Arduins, dessen kurze Herrschaft bald in Vergessenheit geriet, soviel wir wissen, überhaupt nicht vorgekommen ist² und, da die Regierungsakte des Gegenkönigs in der nächsten Zeit gewiss nicht als unbedingt gültige Beweismittel anerkannt wurden, auch zwecklos gewesen sein würde. Sodann wegen des eigentümlichen Ausdrucks 'comitatulus' selbst; wo in späterer Zeit von der Grafschaft Chiavenna die Rede ist oder über sie gestritten wird, heisst sie immer 'comitatus'; es ist sehr unwahrscheinlich, dass ein späterer Fälscher, wenn man doch an einen solchen glauben wollte, das Diminutivum dafür gewählt hätte.

Ueber die Schicksale der Grafschaft Chiavenna vor jener Verleihung Arduins ist wenig bekannt. Dass, wie v. Planta³ vermutet, das wegen der hindurch führenden Septimerstrasse besonders wichtige Tal von Bergell, das Otto I. mit allen bisher den Grafen zustehenden Gerechtsamen der bischöflichen Kirche von Chur überlassen hat, ursprünglich zum Clävener Komitat gehört habe, ist nicht anzunehmen: der Wortlaut der auf jene Verleihung bezüglichen Urkunden⁴ macht es im Gegenteil viel wahrscheinlicher, dass dies Tal von Alters her einen Bestandteil des comitatus Raetiae ausgemacht hat⁵, sodass also nicht der Septimer,

ebenso ist in den DD. Lothars I. (Mühlbacher Reg.² 1020) und Ludwigs III. (BRK. 1458) die Einschiegung der Klausen und der Brücke von Chiavenna interpoliert. 1) Die entgegenstehende Bemerkung v. Plantas, Die curraetischen Herrschaften in der Feudalzeit S. 76, N. 2, ist irrig. 2) Die Fälschungen auf den Namen Arduins, die wir kennen, verdanken der Tätigkeit moderner Gelehrten ihre Entstehung. 3) Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit S. 46 f. 4) DO. I. 209. DO. II. 124. 5) Vgl. Meyer v. Knonau im Jahrb. des Schweizer Alpenklubs XV, 385. Daher wird auch das castellum ad Bergalliam in dem Urbar des Reichsgutes in Currätien (Mohr, Cod. diplom. I, 289; vgl. Caro in den Mitteil. des österreich. Instituts XXVIII, 261 ff.) aufgeführt; seine Bewachung

sondern erst der Loverofluss bei Castasegna die Grenze zwischen dieser Grafschaft und der von Cläven und damit zwischen dem deutschen Reiche und Italien bildete¹.

Jenseits des Lovero aber begann die Clävener Grafschaft; sie erstreckte sich nordwärts bis auf die Höhe des Splügen, südwärts bis an den Comer See, an dessen Ufer die Gemeinden Dongo, Domaso, Gravedona zu ihr gehörten². So ist es begreiflich, dass sowohl der Churer Bischof von Norden, wie der von Como von Süden her in diesem wichtigen und durch den Strassenzoll einträglichen Gebiet festen Fuss zu fassen suchten³. Dem letzteren verliehen zuerst 937 Hugo und Lothar von Italien Klausen und Brücke zu Chiavenna mit allen Einkünften, was Lothar im Jahre 950 bestätigte⁴; dem ersteren dagegen schenkte Otto II. im Jahre 980 den Zoll an der Mairabrücke zu Chiavenna, wie er bisher zu königlichem Rechte von den Kaufleuten gezahlt wurde, sammt dem Brückenwärter Leo, seinen Söhnen und den anderen königlichen Hörigen daselbst⁵. Da es

liegt einem Constantius ob, der zum Ministerium in Planis gehört. Und nach einer anderen Stelle dieses Urbars (S. 297) bildet das Bergell ein eigenes Ministerium. 1) Dass das Gebiet vom Luverbache (Lovero) bis unterhalb Plurs kirchlich zur Diözese Como und nicht zu Chur gehörte, ist in dem Prozess von 1186 um den Zehnten dieses Gebiets erwiesen worden; vgl. Schulte in den Mitteil. des österr. Instituts XXVIII, 122 f. 2) So nach v. Planta a. a. O. S. 71. 3) Vgl. Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont S. 82 ff.; Schulte, Gesch. des mittelalterl. Handels und Verkehrs I, 63. 4) Cod. dipl. Langob. n. 550. 593: 'clusas et pontem iuris regni nostri de Clavenna et omnem redditum et exhibitionem'. 5) DO. II. 237. Es wurde bisher allgemein angenommen, dass Otto II. schon durch das DO. II. 166 auch die Verleihung Lothars an Como erneuert habe. Aber in diesem DO. II. sind die Worte 'et insuper canonicis concedimus in stipendium clusas et pontem iuris nostri de Clauenna ipsis eorumque successoribus', samt den vorangehenden Worten 'Locarnis, Beliciona cum comitatu Berizone districtu et porta', obwohl Sickel sie nicht beanstandet hat, höchst wahrscheinlich ebenso interpoliert, wie die entsprechenden Stellen in den DD. Karls des Gr. Mühlbacher² 405, Lothars I. Mühlbacher² 1020 und Ludwigs des Blinden BRK. 1458. Die höchst ungeschickte Form der Einfügung dieser Worte in andere Formeln findet sich in allen jenen Urkunden; ausschlaggebend aber ist das Verhältnis zu den Nachurkunden des DO. II. 166, dem DA. 2 und dem DK. II. 53 (St. 1907), die von einander unabhängig sind, und von denen das erstere auf ein verlorenes DO. III., das letztere durch Vermittelung eines gleichfalls verlorenen DH. II. auf dasselbe DO. III. zurückgeht. In beiden Nachurkunden fehlt der oben bezeichnete Einschub, während die an dessen Stelle stehenden Worte 'seu reliquas ecclesias curtes loca vel agros broilum cum arena menia civitatis seu ripa laci Cumis et Mezole, quicquid ibi de comitatu Leuco pertinuit (so in DA. 2; in St. 1907 mit einem kleinen Zusatz: . . . 'Mezole, vel quicquid ibi tolonei ad partem publicam fuit vel de comitatu Leuco per-

in der Urkunde darüber ausdrücklich heisst, dass dieser Zoll bisher königlich gewesen sei¹, so muss das Recht Comos auf den Besitz der Brücke und ihrer Einkünfte in der Zeit nach 950 kassiert und der Zoll an das Reich zurück-

tinuit'), seu et fluminum ac littoreas (statt 'ceteras') possessiones' in das Gefüge der Immunitätsformel ebenso vortrefflich passen, wie sie sich ungezwungen an die dem Einschub vorangehenden Worte 'baticales ecclesias' anschliessen. Es ist nicht abzusehen, weshalb man in der Kanzlei Ottos III. diese Worte, die sachlich gar nichts neues bieten, vielmehr in der Hauptsache nur bereits gesagtes wiederholen, an die Stelle der wertvollen Bestimmung über Chiavenna und Bellinzona gesetzt haben sollte. Dazu kommt nun aber, dass die Grafschaft Bellinzona überhaupt aller Wahrscheinlichkeit nach erst im 11. Jh. an Como gekommen ist. Rechte in Bellinzona hat die Kirche von Como allerdings wohl schon unter Otto III. erworben. Denn, was wir bei der Bearbeitung des DA. 4 und des DH. II. 74 noch übersehen haben und was Bloch auch bei seiner scharfsinnigen Untersuchung über Leo von Vercelli entgangen war, auf ein von Leo verfasstes DO. III. gehen ihrer Fassung nach unzweifelhaft jene DD. Arduins vom Jahre 1002 und Heinrichs II. vom Jahre 1004 zurück, in denen der bischöflichen Kirche zu Como der bisher königliche Anteil an der Burg zu Bellinzona verliehen, oder vielmehr, wie wir nun sagen müssen, bestätigt wurde. Die Grafschaft Bellinzona aber wird zuerst in dem DH. III. St. 2485 als Besitzung des Bistums erwähnt. Scheint mir bei dieser Sachlage die Interpolation des DO. II. 166 sicher — auf ihren Zeitpunkt komme ich zurück — so ist, wie bei dieser Gelegenheit zu der Ausgabe nachgetragen werden mag, wohl auch in einer anderen Beziehung seine Beurteilung durch Sickel, der sich Uhlirz, Jahrbücher Ottos II. S. 94. 101 ohne Bedenken angeschlossen hat, nicht aufrecht zu erhalten. Als Kanzler wird in der Ueberlieferung des DO. II. 166 'Edbertus' genannt, was Sickel nach dem Vorgange Stumpfs nicht zu 'Egbertus', sondern zu 'Gerbertus' emendiert. Nun stimmt, wie bereits Sickel bemerkt hat, die aus einer Vorurkunde stammende Arenga des DO. II. 166 grossenteils mit dem DO. II. 163 überein; Sickel schliesst daraus, da er für unwahrscheinlich hält, dass DO. II. 166 schon vor DO. II. 163 geschrieben sei, es sei in dem DO. II. 163 die damals der Kanzlei vorliegende Vorurkunde des DO. II. 166 benutzt worden. Aber da eine Abweichung des DO. II. 166 von seiner VU. ('subsidiu' statt 'presidiu') sich auch in dem DO. II. 163 findet, so ist diese Auffassung kaum haltbar; vielmehr wird das DO. II. 166 selbst in dem DO. II. 163 benutzt sein, und nur seine Vollziehung hat sich mindestens um einen Monat verzögert. Da nun in dem DO. II. 162 noch Egbert und in dem DO. II. 163 zum ersten Male Gerbert als Kanzler genannt wird, also der erstere zwischen dem 30. Juli und dem 8. September 977 aus der Kanzlei ausgetreten ist, so spricht doch alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass in dem DO. II. 166, dessen Herstellung innerhalb desselben Zeitraumes erfolgt sein wird, statt 'Edbertus' der palaeographisch so nahe liegende Name 'Egbertus' und nicht 'Gerbertus' einzusetzen ist. — Vgl. zu dieser Anmerkung, die schon vor längerer Zeit niedergeschrieben war, jetzt auch die damit zusammenhängenden Ausführungen Schiaparellis im *Bullettino dell' Istituto stor. italiano* n. 29, S. 157 ff., die sich besonders auf das Diplom Ludwigs des Blinden beziehen. 1) 'teloneum de ponte Clauenasco . . . sicut regio et imperiali iuri consuetudo fuit a negociatoribus hucusque dari'.

genommen worden sein: denn für die Annahme, dass die Brücke, deren Zollertrag Otto II. an Chur verlieh, eine andere gewesen sei als diejenige, die mit den Klausen und allen Einkünften seit Hugo und Lothar dem Klerus von Como gehörte¹, ist kein Anhaltspunkt vorhanden; dass es in Chiavenna, wo Splügen- und Septimerstrasse sich vor dem Uebergang über die Maira vereinten, im 10. Jh. zwei Brücken über den Fluss gegeben hätte, ist im höchsten Masse unwahrscheinlich². Dagegen ist die Annahme, dass König Berengar II. von Italien die Schenkung seiner Vorgänger rückgängig gemacht habe, angesichts dessen, was wir über die Beziehungen dieses Königs zu dem Bischof Waldo von Como wissen, sehr nahe liegend: er lag mit ihm Jahre lang in offener Fehde, in der das Gebiet des Bistums schwer heimgesucht wurde; Waldo gehörte deshalb zu den italienischen Grossen, die 960 Ottos I. Hülfe gegen ihren König erbaten, und er war es, der im Jahre 964 die letzte von Berengars Burgen auf der Isola Comacina eroberte³. Otto I., der 962 in Como Quartier nahm⁴, hat Waldo in sein Bistum wieder eingesetzt; aber weder ist uns eine Urkunde des Kaisers für den Bischof erhalten⁵, noch haben wir Grund anzunehmen, dass er ihm seine Rechte an den Clävenner Klausen zurückgegeben hätte. Ob ein 964 bei der Belagerung der Isola Comacina entstandenes Zerwürfnis zwischen Waldo und dem fränkischen Grafen Udo (der später gerade um deswillen zum Verräter an Otto wurde)⁶ doch eine gewisse Einwirkung auf des Kaisers Stimmung gegen den Bischof ausgeübt hat, oder ob es lediglich politische Erwägungen waren, die ihn bestimmten, muss dahin gestellt bleiben: genug er behielt den wichtigen Platz, der den südlichen Ausgangspunkt zweier Alpenstrassen beherrschte, fest in eigener Hand.

Als Otto II. sich dann im Jahre 980 der wertvollen Einkünfte daraus entäusserte, wird es der Lohn für die Dienstleistungen gewesen sein, die ihm der Bischof Hildebald von Chur auf seinem Zuge über einen der Bündner Pässe

1) Das erwägt Darmstädter, Reichsgut in der Lombardei S. 83, hält es aber nicht für wahrscheinlich. 2) Auch G. Meyer von Knonau schreibt mir gütigst auf Grund seiner Bekanntschaft mit der Lokalität, dass er diese Ansicht teilt. 3) Vgl. Dümmler, Otto der Gr. S. 206. 289. 314. 318. 327. 368. 4) DO. I. 244. 5) Es ist bemerkenswert, dass in dem DO. II. 166 Urkunden der Vorgänger nur bis auf Berengar aufgezählt werden, von einer solchen Ottos I. aber nicht die Rede ist. Ueber die Erwähnung von Urkunden der drei Ottonen in den DD. K. II. 52. 53 siehe unten. 6) Vgl. Dümmler a. a. O. S. 368. 408.

erwiesen hatte¹, dass er diesen zunächst mit dem Zoll der Mairabrücke beschenkte. Darauf aber beschränkte sich Otto nicht. Hatte er einmal den Ertrag des Brückenzolls in Chiavenna aus der Hand gegeben, so sollte der Bischof von Chur nun auch der Herr des Ortes selbst sein. Wahrscheinlich zugleich mit dem uns erhaltenen Diplom über die Verleihung des Zolles muss Otto noch eine zweite, uns nur durch ein Bestätigungsdiplom Ottos III.² bekannte Schenkungsurkunde für Hildebald ausgestellt haben, in der er ihm das verlieh, was vorher der Graf Amizo zu Chiavenna in und ausserhalb der dortigen Burg zu Lehen gehabt hatte, einschliesslich des Marktes, des Marktzolles, der in der Burg belegenen Gebäude und der hohen Gerichtsbarkeit.

Ob das, was so von Otto II. dem Bistum Chur verliehen wurde, mit dem identisch ist, was später im Jahre 1002 als der 'comitatulus' von Chiavenna bezeichnet wird, oder ob es sich bei jenen Schenkungen Ottos um einen kleineren, aus der Grafschaft eximierten Bezirk handelte, lässt sich nicht ganz sicher entscheiden; doch halte ich die erstere Annahme für die weitaus wahrscheinlichere. Schon die Pertinenzformel des Diploms, in der von Zoll und Markt, Forsten und Wäldern, Jagd und Fischerei die Rede ist, würde mit der Annahme, dass es sich nur um die in der Stadt belegene Burg und ihren engeren Bezirk handelte, schwer vereinbar sein; und dass später im 13. Jh. Burg und Burgbezirk zu der Grafschaft gerechnet wurden, ist ganz sicher³.

1) Vgl. Uhlirz, Jahrb. Ottos II. S. 138 f., der auffallender Weise die im folgenden besprochene zweite Schenkung Ottos nicht berücksichtigt hat. 2) Vgl. das DO. III. 175. In diesem wird auf ein 'preceptum' des Vaters Bezug genommen, und zwar muss hier ein anderes Praezept als das DO. II. 237 gemeint sein, da in dem letzteren nichts von dem Inhalt des DO. III. 175 steht; vgl. schon Planta a. a. O. S. 74, N. 1 und Darmstädter a. a. O. S. 84. Demnach ist als Diktatvorlage für das DO. III. 175 offenbar nicht das DO. II. 237 (wie in der Vorbemerkung zu dem ersten Diplom gesagt ist) sondern jenes zweite, uns nicht erhaltene, Diplom benutzt worden, das in den Teilen, die in DO. III. 175 und DO. II. 237 übereinstimmen, mit dem letzteren Diplom gleich gelautet haben muss. Auch lassen sich bei genauerer Untersuchung des in der Ausgabe des DO. III. 175 nicht ganz richtig dem Her. A zugeschriebenen Diktats noch eine Reihe von Wendungen und Ausdrücken mit voller Sicherheit auf den Stil des HB und damit auf das verlorene DO. II. zurückführen. Warum aber das verlorene Diplom später als das DO. II. 237 ausgestellt sein soll, wie Darmstädter a. a. O. meint, ist nicht abzusehen. 3) Denn bei dem Abkommen, das im Jahre 1205 der Bischof von Como mit der Kommune Chiavenna über ihre Belehnung mit

Grössere Zweifel können darüber bestehen, wie unter Otto III. die Besitzverhältnisse sich gestaltet haben. Denn während dieser Herrscher im Jahre 995 dem Bischof von Chur die eben besprochene Verleihung des Kastells von Chiavenna samt den zugehörigen Einkünften bestätigte¹, haben wir eine Bestätigungsurkunde über den demselben Bistum im Jahre 980 zugesprochenen Zoll an der Mairabrücke von Otto III. nicht; dagegen besitzen wir aus dem Jahre 996 eine Erneuerung der oben erwähnten Urkunde Lothars von Italien, in der Klausen und Brücke zu Chiavenna als Besitz der Kirche von Como anerkannt waren². Es ist nun sehr wohl denkbar, dass die Kanzlei Ottos III. die eingereichten Vorlagen beider Rivalen bestätigt hat, ohne sich auf eine genaue Prüfung der rechtlichen Lage und der tatsächlichen Besitzverhältnisse einzulassen³. Es wäre aber auch nicht unmöglich, dass Otto III. wirklich einen Ausgleich zwischen den widersprechenden Interessen der beiden Kirchen herbeizuführen unternommen hätte, indem er dem deutschen Bistum das Kastell und die damit verbundenen Grafenrechte beließ, dem italienischen aber die ihm früher entzogenen Rechte an Klausen und Brücke zurückgab. Wenn ein solches Kompromiss getroffen worden sein sollte, so hat es jedenfalls die Regierung Ottos nicht

der Grafschaft traf, behielt er der Kommune von Como die Burg, den Turm, den Burgfelsen und den Brückenzoll vor und bedang sich aus, dass die Kommune Chiavenna auf alle Ansprüche daran ausdrücklich verzichten solle (*Periodico della società Comense* VII, 152). Daraus ergibt sich deutlich, dass die Burg zur Grafschaft gehörte; denn nur auf die letztere hatte die Kommune Ansprüche, und ihr ausdrücklicher Verzicht war unnötig, wenn Grafschaft und Burgbezirk schon seit dem 10. Jh. von einander getrennt waren.

1) DO. III. 175. 2) DO. III. 207.
 3) Dass dergleichen vorkam, ist hinlänglich bekannt. So wird das Kloster Pomposa in DO. II. 281. DO. III. 375 dem Salvatorkloster in Pavia, in DD. O. III. 330. 341 dem Erzbistum Ravenna bestätigt. Dann wird das Kloster 1001 nach Verzicht des Pavaser Abtes im Königsgericht dem Erztift zugesprochen (DO. III. 396) und demnächst durch Vertrag mit Ravenna reichsunmittelbar (DO. III. 416). Nichtsdestoweniger erscheint es unter den Besitzungen des Salvatorklosters in dem DH. II. 284 und unter den Besitzungen von Ravenna in dem DH. II. 290^{bis}, während es unzweifelhaft unter Heinrich II. weder dem Pavaser Kloster noch dem Erzbistum gehört hat, sondern dauernd reichsunmittelbar geblieben ist. (DD. H. II. 312. 473). In früherer Zeit hat man dergleichen Widersprüche dadurch zu lösen versucht, dass man bald die eine, bald die andere der mit einander streitenden Urkunden für falsch erklärte. Und so haben bündnerische Forscher die Dokumente von Como, comaskische die von Chur verworfen. Aber daran ist bei den eben besprochenen Urkunden über Pomposa nicht zu denken; gegen die einen so wenig wie gegen die anderen liegt ein wirklich zu begründender Verdacht vor.

überdauert: nach dem Tode des Kaisers trat der Bischof von Como, der Ottos Erzkanzler gewesen war, zu Arduin über, und es entspricht durchaus der politischen Lage, wenn der Gegenkönig seinem Getreuen nun zu der Brücke und den Klausen auch die Grafschaft Chiavenna verlieh¹: dass der von der italienischen Nationalpartei erhobene Herrscher den Grenzplatz nicht in den Händen eines deutschen Bischofs lassen konnte, liegt auf der Hand.

Anders verhielt sich natürlich Heinrich II. Er bestätigte zwar dem Klerus von Como auf die Bitte des Bischofs Eberhard (den er an Stelle des zu Arduin übergegangenen, aber noch lebenden Petrus dort eingesetzt haben muss) Brücke und Klausen von Chiavenna, aber er erneuerte natürlich die von Arduin verfügte Schenkung der Grafschaft nicht²; andererseits bestätigte er wahrscheinlich auch die Verleihung des Kastells und der Rechte weiland des Grafen Amizo an Chur³. Er beließ also wohl die Rechtslage unverändert so, wie sie unter Otto III. bestanden hatte. Ob er aber tatsächlich in die Besitzverhältnisse, wie sie sich in den ersten Jahren seiner Regierung gestaltet haben müssen, eingegriffen hat, bleibt in hohem Masse zweifelhaft⁴; dem Kaiser, der auf keinem seiner drei

1) DA 3. Was wir oben S. 76 aus formalen Erwägungen zu Gunsten des Zusatzes von 'comitatulus' in dieser Urkunde anführten, stimmt, wie man sieht, mit den tatsächlichen Verhältnissen im Anfang des 11. Jh. aufs beste überein. 2) DH. II. 75; s. oben S. 76. 3) Ein Diplom Heinrichs darüber ist nicht erhalten, wird aber in dem DK. II. 153 (St. 2007) für Chur erwähnt. Auffällig ist freilich, dass hier auch von Otto I. als Aussteller einer Vorurkunde die Rede ist. Das ist wohl ein Irrtum der Kanzlei Konrads II. oder es beruht auf einer falschen Angabe der Churer; das Kastell ist erst von Otto II. verliehen worden, wie sich nicht nur aus dem Wortlaut des DO. III. 175, sondern auch aus dem ergibt, was oben S. 80, N. 2 über das Diktat dieser Urkunde bemerkt worden ist. Und wenn hier einmal eine unrichtige Angabe vorliegt, so wäre es nicht ganz ausgeschlossen, dass auch Heinrich II. zu Unrecht in dem DK. II. genannt wäre. 4) Es ist möglich, dass im Jahre 1006 ein Ausgleich versucht worden ist. Wir haben ein Diplom Heinrichs für Como, das auf Ansuchen Egilberts von Freising dem Bischof Eberhard von Como die Hälfte der Vizegrafschaft des Veltlins verleiht (DH. II. 113). Diese Verleihung ist aber wahrscheinlich vom Könige nicht vollzogen und also nicht rechtskräftig geworden. Dafür ist zwar das Fehlen des Vollziehungsstriches im Monogramm in unseren Abschriften vielleicht kein sicherer Beweis, denn (was wir in der Vorbemerkung zu DH. II. 113 hätten anmerken sollen), der Vollziehungsstrich im Monogramm ist in unseren Chartularen auch bei dem DH. II. 336 fortgelassen, ohne dass wir hier an Nichtvollziehung der Urkunde zu denken sonstige Veranlassung hätten. Wohl aber ist die Nichtvollziehung des DH. II. 113 aus dem Fehlen der Rekognition

Züge nach Italien hin oder her, soviel wir wissen, einen der in Chiavenna einmündenden Pässe benutzt hat, standen die von ihm eingesetzten Bischöfe von Como ebenso nahe wie der von Chur, und ich halte es für sehr wahrscheinlich, dass der Streit unentschieden und Como in tatsächlichem Besitz geblieben ist.

Aber dessen Anerkennung zu erlangen war doch ein erstrebenswertes Ziel. Die Ereignisse, die in Italien nach dem Tode Heinrichs II. eintraten, boten dem Bischof Alberich von Como die Möglichkeit, sich neue Verdienste um den Träger der deutschen Krone zu erwerben. Während die Mehrzahl der weltlichen Fürsten Oberitaliens die Herrschaft einem französischen Fürsten anboten, schloss sich Alberich der von Leo von Vercelli geführten Bischofspartei an, die Konrad treu blieb und an deren Widerstand der Plan, ihm einen Gegenkönig gegenüberzustellen, scheiterte¹. Der deutsche Herrscher säumte nicht, seine Anhänger zu belohnen. Schon im Frühjahr 1025 erfuhren in Konstanz die Bischöfe von Novara, Vercelli und Ivrea seine Gunst²; Alberich war der erste italienische Fürst, dem sie zu Teil ward, als Konrad im Jahre 1026 die Grenze Italiens überschritten hatte; der König bestätigte ihm die Verleihungen der Vorgänger³, und es hat nichts unwahrscheinliches, fügt sich vielmehr wiederum trefflich in alles ein, was wir über die politische Lage zur Zeit der Ausstellung jener Urkunden ermitteln können, dass ihm nun auch eine Anerkennung der durch Arduin geschaffenen Besitzverhältnisse zugestanden wurde, dass der König ihm ohne Rücksicht auf den Anspruch Churs den Besitz der Grafschaft Chiavenna verbriefte⁴. In der Form unterscheidet sich

und der Datierung (das Inkarnationsjahr allein steht in dem jüngern Cod. privil. Cumanæ ecclesiæ und ist wohl vom Schreiber dieses Chartulars, wenn auch anscheinend zutreffend, ergänzt) mit Wahrscheinlichkeit zu erschliessen; auch gibt es keine Bestätigung der Verleihung von Rechten im Veltlin vor dem 14. Jh. Sollte hier nun etwa ein — nicht geglückter — Versuch vorliegen, Como gegen Entschädigung im Veltlin zum Verzicht auf seine Ansprüche auf Chiavenna zu bewegen? Dafür könnte der Umstand sprechen, dass Egilbert von Freising, der in DH. II. 113 als Intervenient für Como erscheint, auch in dem unten S. 90 ff. zu besprechenden Diplom von 1080 für Chur interveniert. 1) Vgl. meine Jahrbücher Konrads II. S. 71 ff. 2) DK. II. 38, Vorbemerkung. 3) DD. K. II. 52 ff. In welcher Gunst Alberich bei Konrad stand, beweist auch die später erfolgte Verleihung des Klosters Breme an ihn, vgl. Jahrb. Konrads II. Bd. II, 179 f. 4) Zur Begründung des Anspruches von Como wird in dem DK. II. 52 auf Verfügungen Karls d. Gr., Pippins, Ludwigs, Lothars, der drei Ottonen und Heinrichs II. bezug genommen, und es

nun aber diese Verbriefung sehr bestimmt von der Arduins. Klausen und Brücke von Chiavenna waren nicht dem Bischof, sondern dem gesamten Klerus von Como geschenkt worden, in erster Linie wird also das Kapitel auf einen Anteil an ihrem Ertrage Anspruch haben machen können. Als Arduin die Grafschaft verlieh, hatte er in der Bestätigungsurkunde für den Klerus einfach den 'comitatulus' dem früheren Erwerb hinzugefügt, also auch ihn dem Klerus zu Teil werden lassen. Jetzt verfuhr man anders. Auch 1026 wurde die Verleihung der Grafschaft in die Urkunde für den Klerus eingeschoben: aber man unterschied sie sehr bestimmt von der Bestätigung von Klausen und Brücke; diese blieben dem Klerus insgesamt, jene wurde ausdrücklich und mit ganz unzweideutigen Worten nur dem Bischof allein zu Teil. Auch das passt so gut zu der Situation, die damals bestand, dass es entschieden für die Echtheit des Einschubes spricht.

Nun aber haben wir auch ganz unabhängig von diesen Erwägungen ein bestimmtes Zeugnis dafür, dass die Grafschaft von Cläven gerade unter Konrad an das Bistum Como gekommen ist. Aus dem Jahre 1065 ist uns ein Diplom Heinrichs IV. erhalten¹, das uns über ihr Schicksal unter den beiden ersten Saliern Auskunft gibt. Auf die Intervention der Kaiserin Mutter Agnes und zur Belohnung für die treuen Dienste des Bischofs Reinald von Como

wäre also möglich, dass damals die Interpolationen der drei oben S. 75, N. 3 erwähnten karolingischen Vorurkunden und des DO. II. 166 (s. oben S. 77, N. 5) vorgenommen sind. Aber so ganz sicher ist das doch nicht. Denn von der Grafschaft Chiavenna spricht auch von den interpolierten Urkunden nur die Karls d. Gr.; von Pippin (es kann nur Karls Sohn gemeint sein) besitzen wir überhaupt keine Urkunde für Como; ein Diplom Ottos I., das von Chiavenna redete, ist nicht bekannt und wird auch in der auf den Namen Heinrichs VII. lautenden Bestätigung angeblich vom Jahre 1311 nicht angeführt; die anderen zitierten Diplome endlich bestätigen zwar Klausen und Brücke, aber nicht die Grafschaft, und in ihrer Aufzählung vermisst man den ersten Rechtstitel über jenen Besitz, die Verfügung Hugos. Das Verzeichnis der Vorgänger, welche die Grafschaft verliehen haben sollen, entspricht also dem wirklichen Tatbestande durchaus nicht; und die Kanzlei Konrads kann keinesfalls den Entwurf des D. 52, der ihr — wahrscheinlich doch von einem Kleriker des Bischofs von Como — eingereicht wurde, auf die Richtigkeit seiner Angaben nachgeprüft haben. Bei dieser Sachlage ist es dann aber auch nicht ausgeschlossen, dass die interpolierten Urkunden im Jahre 1026 noch gar nicht vorhanden waren, sondern erst während des Prozesses, der im 12. Jh. geführt wurde, entstanden sind. Mir scheint es nicht möglich, sicher zu entscheiden, ob sie unter Konrad II. oder unter Friedrich I. angefertigt sind. 1) St. 2665.

gibt der König die Grafschaft Chiavenna und die Brücke mit dem Zoll und allen Nutzungen¹ der bischöflichen Kirche von Como zurück, wie das vor alters von seinen Vorgängern und von seinem Grossvater Konrad bestimmt gewesen sei, um so das Unrecht wieder gut zu machen, womit sein Vater Heinrich III. an derselben Kirche gesündigt habe. Um diese Restitution zu festigen, entschädigt er den Grafen Eberhard, der Einkünfte und Nutzung von Grafschaft und Brücke erhalten hatte, durch die Verleihung der Villa 'Hodwelt' (so lautet der Name in der besten Ueberlieferung der Urkunde, dem Cod. Ambrosianus)², aus dem Gute der Kaiserin Agnes, die er für andere königliche Besitzungen eingetauscht hat³.

Formell gibt diese Urkunde zu keinerlei Bedenken Veranlassung⁴. Aber auch ihr Inhalt erfährt durch ein anderes Diplom Heinrichs IV. eine überraschende Bestätigung. Durch ein zwei Tage nach der Restitution der Grafschaft Chiavenna an Como ausgestelltes Diplom, das uns in originaler Ausfertigung erhalten ist⁵, hat nämlich der König einem nicht näher bezeichneten Grafen Eberhard 'duas villas Hochfeld et Suueichusun dictas cum foresto Heiligenforst nominato in comitatu Gerhardi comitis in pago Nortcowe sitas, excepta publica ecclesia in . . . Hochfeld et excepto quorundam Perhtoldi ducis et Adalhalmi in eodem loco beneficio' verliehen. Der Zusammenhang zwischen beiden Urkunden⁶ liegt klar auf der Hand: Hodwelt in der Abschrift des Diploms für Como, die uns der Cod. Ambrosianus erhalten hat, ist offenbar verlesen

1) 'comitatum Clavennensem et pontem cum teloneis et cum omni utilitate'. 2) 'Hoclipelt' haben die Drucke. 3) 'de praedio praedictae genitricis nostrae Agnetis Heberardo comiti quendam villam Hodwelt nominatam in proprium dedimus et de aliis praediis nostris in usum et in beneficium concambiando et redimendo concessimus'. 4) Die Echtheit des Protokolls, schon an sich zweifellos, wird in diesem Falle noch durch die Rekognition des deutschen Kanzlers Sigehard verbürgt, dessen Namen kein Fälscher aus Como hätte ermitteln können. Stumpf hat daraus gefolgert (Forschungen zur deutschen Gesch. XV, 160), dass Chiavenna damals zu Deutschland gezählt worden sei; vgl. unten S. 90 f. 5) St. 2668. 6) Beachtung gefunden hat er bisher nur bei Darmstädter, Reichsgut in der Lombardei S. 84; wenn Witte bei seiner Untersuchung über die Geschichte des Heiligen Forstes (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XII, 193 ff.) auf ihn aufmerksam geworden wäre, so würde er erkannt haben, dass das in dem Diplom für Como allein genannte Hochfelden der Mittelpunkt und Haupthof der königlichen Domäne in dieser Gegend war, wie es auch in dem DO. I. 368 an erster Stelle genannt wird: Schweighausen und der Heilige Forst müssen als Dependenz von Hochfelden angesehen werden.

aus Hochvelt, wie im Original jenes Diploms gestanden haben muss: so liefert uns das Diplom für Eberhard den strikten Beweis dafür, dass die Angabe der Urkunde für Como, soweit es sich um die Entschädigung Eberhards handelt, durchaus zutreffend ist, und man wird also auch nicht bezweifeln dürfen, dass ihr Bericht über die Veranlassung zu dieser reichen Entschädigung richtig ist.

Wer trotzdem an der Verleihung der Clävener Grafschaft an Como durch Konrad zweifeln wollte, dem bliebe nur noch ein Weg übrig — er müsste aus dem Diplom Heinrichs IV., von dem wir handeln, den 'comitatus' entfernen. Und in der Tat — der Gedanke, dass die Grafschaft hier durch Interpolation an Stelle der Klausen getreten wäre, die sonst immer mit der Brücke zusammen genannt werden —, dass es also im Original des Diploms statt 'comitatum Clavennensem et pontem' geheissen hätte 'clusas Clavennenses et pontem' und weiter unten statt 'eiusdem comitatus et pontis redditus' etwa 'earundem clusarum et pontis redditus' — dieser Gedanke ist mit unseren bisherigen Ausführungen noch nicht ohne weiteres widerlegbar. Aber ich würde doch nicht anstehen, ihn als ganz verfehlt, als ein Zeichen hyperkritischer Skepsis zu betrachten. Schon dem Wortlaut nach könnten an der zweiten Stelle statt der Grafschaft die Klausen schwerlich gestanden haben; denn nicht mit ihnen, sondern nur mit der Mairabrücke war die Zollstätte verbunden, und besondere Einkünfte aus den Klausen (deren Bewachung wohl mit dem Besitz der Brücke verknüpft war) können kaum bestanden haben¹. Sodann werden die Einkünfte aus dem Brückenzoll allein, ohne die Grafschaft, kaum so bedeutend gewesen sein, dass zur Entschädigung für ihre Abtretung durch den Grafen Eberhard ein so reicher Besitz im Elsass erforderlich gewesen wäre, wie er ihm tatsächlich verliehen wurde. Weiter würde bei der Restitution der Klausen und der Brücke, die Como schon im 10. Jh. besessen hatte, und die ihm im 11. von Heinrich II. und von Konrad bestätigt waren, kein besonderer Grund vorgelegen haben, in dem Diplom Heinrichs IV. gerade die Verleihung Konrads besonders hervorzuheben, während das allerdings der Fall war, wenn es sich um die Grafschaft handelte: für sie besass Como, abgesehen von der interpolierten Urkunde

1) Deshalb kann es auch nicht befremden, dass in dem Diplom Heinrichs IV. neben Grafschaft und Brücke die Klausen überhaupt nicht besonders erwähnt werden.

Karls d. Gr. (die 1065 in dieser Gestalt vielleicht noch garnicht vorhanden war)¹ und der Urkunde Arduins, mit der nichts anzufangen war, wirklich nur einen Rechtstitel, eben das Diplom Konrads von Jahre 1026. Endlich aber ist eine Verfälschung gerade dieser Urkunde Heinrichs IV. überhaupt höchst unwahrscheinlich. Wenn sie erfolgt wäre, so müsste man annehmen, dass das in den Jahren 1152 und 1153 geschehen wäre, als die Konsuln von Chiavenna und der Bischof Ardicius von Como vor Friedrich I. um die Grafenrechte stritten². Dass aber damals der Bischof eine Urkunde vorgelegt hätte, aus der sich mit Sicherheit ergab, dass die Grafschaft wenigstens zeitweise der Kirche von Como nicht gehört hatte, sondern ihr von Heinrich III. entzogen worden war, ist schwer glaublich; es wäre sehr unvorsichtig gewesen. Das Original der Urkunde, in dem etwa das Wort 'comitatus' zwei Mal auf Rasur von 'clusas' und 'clusarum' gestanden hätte, in einem Prozesse vorzulegen, in dem es eben auf den Besitz der Grafschaft ankam und in dem die Gegner des Bischofs, wie man weiss, keineswegs ohne Einfluss am Hofe waren, würde man sich gewiss gehütet haben. Wenn man aber eine Fälschung auf den Namen Heinrichs IV. neu anfertigen wollte, dann war es ebenso bequem eine solche in der Form einer gewöhnlichen Bestätigungsurkunde herzustellen, für die man das Protokoll dem Diplom von 1065, den Text aber einem der älteren echten oder falschen Privilegien entnehmen konnte, die man damals vorlegte, um das Recht Comos auf die Grafschaft Chiavenna darzutun³ — es war ebenso

1) S. oben S. 83, N. 4. 2) Vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts S. 102 ff. 3) Vorgelegt wurden damals nach dem Diplom Friedrichs I. St. 3667 (ich zitiere nach dem auf dem Cod. Ambrosianus beruhenden Abdruck dieses Passus bei Schiaparelli, *Diplomi di Berengario I*, 431, n. 7): 'privilegia Karoli imperatoris, Lugduwici, Lotharii primi et alterius Lodovici et Karoli minoris et Berengarii et trium Ottonum et Conradi imperatoris et Heinrichi primi secundi et tercii et Lotharii secundi et dive memorie patris et predecessoris nostri Cuonradi regis'. Von den uns erhaltenen Urkunden erwähnen, wie schon oben bemerkt ist, nur die interpolierte Karls und die Konrads II., für deren Echtheit wir hier eintreten, ausdrücklich die Grafschaft, die anderen, soweit sie überhaupt in echter oder interpolierter Fassung erhalten sind (von mehreren wissen wir gar nichts) nur Klausen und Brücke. Besonders beachtenswert ist für den Zweck unserer Untersuchung die Berufung auf die Urkunden der drei Heinrichs, unter denen Heinrich II. III. und IV. verstanden werden müssen. (Heinrich V. fehlt auffallender Weise). Das uns erhaltene Diplom Heinrichs III. St. 2485 kann hier nicht gemeint sein, denn in ihm ist zwar von der Grafschaft Bellinzona und vielen anderen Besitzungen und Rechten Comos, aber gerade von

bequem, sage ich, und jedenfalls geratener, als durch den Hinweis auf die zeitweilige Unterbrechung des Besitzstandes der Kirche, die in dem uns vorliegenden Diplom Heinrichs IV. bezeugt ist, Zweifeln an ihrem Rechte geradezu den Weg zu ebnen¹.

Chiavenna nicht die Rede, weder von der Grafschaft noch von den Klausen und der Brücke: es bestätigt sich so durchaus die Aussage der Urkunde von 1065, dass Heinrich III. Comos Rechte in Chiavenna einge-
gezogen habe. Wenn also 1153 wirklich ein Diplom Heinrichs III. vorgelegt worden ist (ich drücke mich so vorsichtig aus, weil ich nicht unbedingt für die wirkliche Existenz aller in dem Diplom Friedrichs I. angeführten älteren Privilegien einzutreten den Mut habe), so ist das jedenfalls eine Fälschung gewesen, in der auch die Grafschaft Chiavenna bestätigt wurde, und die durch Interpolation in St. 2485 leicht herzustellen war. Dann aber wird man gewiss nicht gleichzeitig und ohne Not eine Urkunde wie das D. St. 2665 gefälscht und produziert haben, aus der hervorging, dass eben unter Heinrich III. Chiavenna nicht zu Como gehört hatte! 1) Nur in der Anmerkung will ich noch auf einen anderen Umstand aufmerksam machen. Das Diplom Heinrichs IV. für den Grafen Eberhard St. 2668, dessen Original jetzt im Bezirksarchiv zu Strassburg beruht, hat früher dem Archiv der Grafen von Spanheim angehört: eine Dorsualnotiz des 14. oder 15. Jh. (bei Witte, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins NF. XI, 163, N. 2 nicht ganz korrekt wiedergegeben; sie lautet: 'wie die hireschaft von Spanheim [oder 'Sponheim'] sit dem ersten gestift wart') bestätigt diese, auch anderweit feststehende Tatsache. Nachdem nun Witte a. a. O. S. 162 ff. nachgewiesen hat, dass die Angaben Tritheims über einen Grafen Eberhard von Spanheim, der zur Zeit Heinrichs III. lebte und 1044 ein Kloster auf dem Feldberg unweit Spanheim begründete, wie überhaupt über die Anfänge des Spanheimer Grafenhauses im grossen und ganzen durchaus glaubwürdig sind (vgl. dazu auch v. Jaksch in den Mitteil. des österr. Instituts, Ergänzungsband VI, 197 ff. und Mon. ducatus Carinthiae III, p. XXIV ff.), hätte man erwarten sollen, dass er die Konsequenz gezogen und, im Anschluss an ältere Forscher, den Eberhard, der für seinen Verzicht auf Chiavenna mit Hochfelden u. s. w. entschädigt wurde, für den gleichnamigen Grafen von Spanheim erklärt hätte. Das tut er nun aber dessen ungeachtet nicht, sondern er folgt den Wegen von Joh. Meyer-Frauenfeld (obwohl er selbst S. 172 dessen Voraussetzungen für durchaus irrig erklärt) und von Mone, Tumbült und Krüger, die — ohne irgend welchen Beweis — jenen Eberhard zum Grafen von Nellenburg gemacht haben. Er ist offenbar dadurch dazu veranlasst worden, dass er, wie vor ihm Tumbült, die Schenkung von Hochfelden mit einem anderen (übrigens in der vorliegenden Gestalt unechten und trotz Tumbülts Verteidigung auch seinem Inhalt nach nicht in allen Teilen ausreichend verbürgten) Diplom Heinrichs IV. (St. 2682) vom 30. August 1065 in Verbindung brachte, durch das der König dem Bistum Speyer die Villa Kreuznach 'cum beneficio Eberhardi comitis de Nellenburc' schenkte; er sah (a. a. O. S. 173) wie Tumbült die Schenkung von Hochfelden als eine Entschädigung für den Verzicht auf ein Lehen in Kreuznach an, ohne sich über die unverhältnismässige Grösse dieser Entschädigung den Kopf zu zerbrechen; er liess dann die Urkunde über Hochfelden durch die Heirat einer Nellenburgerin mit einem späteren Grafen von Spanheim in das Spanheimer Archiv gelangen und machte damit von dem 'beliebten Hilfsmittel aller Genealogen', Erbfolge in weiblicher Linie, Gebrauch,

Erweist sich somit auch der letzte, denkbare Einwand gegen die Urkunde von 1065 als unhaltbar und dürfen wir sie daher als ihrem ganzen Umfange nach echt betrachten,

über das er auf derselben Seite seines Aufsatzes nicht ohne guten Grund spottet. Nachdem wir nun erkannt haben, dass jene Voraussetzung irrig ist, dass die Schenkung von Hochfelden die Entschädigung für den Verzicht auf Chiavenna bedeutet und nichts mit der angeblich drei Monate später erfolgten, nur durch eine unechte Urkunde bezeugten Verleihung einer Nellenburger Besitzung in Kreuznach an Speyer zu tun hat, werden wir auch von jener willkürlichen Identifizierung, die Hochfelden in Nellenburgischen Besitz brachte, absehen und den Spanheimern wiedergeben, was ihnen gebührt: Graf Eberhard von Spanheim (entweder noch derselbe, der im Jahre 1044 die klösterliche Niederlassung auf dem Feldberge gründete, oder vielleicht schon — was wir nicht wissen können — ein gleichnamiger Nachkomme) hat im Jahre 1065 die ihm (oder möglicherweise schon einem Vorfahren) von Heinrich III. verliehene Grafschaft Chiavenna dem Bistum Como zurückgeben müssen und dafür die Domäne Hochfelden mit Schweighausen und dem Heiligen Forst erhalten. Dass dieser Besitz nicht von langer Dauer war, hat Witte in einem anderen Aufsatz bereits gezeigt (Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins NF. XII, 215 f.); Hochfelden und Schweighausen samt dem Heiligen Forst müssen wahrscheinlich noch unter Heinrich IV. wieder ans Reich zurückgenommen sein: die Ursachen dieses Widerrufs entziehen sich unserer Kenntnis, da nur ganz wenige Nachrichten über die Spanheimer in der zweiten Hälfte des 11. Jh. uns vorliegen. Der Umstand, dass die Urkunde von 1065 im Spanheimer Archive blieb, weist indess darauf hin, dass der Verlust der elsässischen Besitzungen nicht auf einer freiwilligen Veräusserung beruhte, bei der nach mittelalterlichem Brauch der Besitztitel wohl mit ausgeliefert wäre. Auch die Tradition von jenem reichen Besitz und der Ursache seines Erwerbes wird sich im Spanheimer Hause erhalten haben, und mit ihr die Hoffnung, ihn oder das, was man dafür hatte aufgeben müssen, d. h. die Rechte in Chiavenna, bei günstiger Gelegenheit zurückzugewinnen. Nun erfahren wir aus einem Diplom Friedrichs I. vom Jahre 1152, dass, als vor ihm die Konsuln von Chiavenna und der Bischof von Como um die Grafschaft haderten, sich ein dritter Bewerber erhoben habe, um seinen Anspruch darauf anzumelden, ein Bewerber, der 'Henricus de Ortia' oder in einer anderen Hs. derselben schlecht überlieferten Urkunde 'Henricus de Hostia' genannt wird, und der zu den Reichsfürsten gehört haben muss; er trat an den König heran 'et dicebat illum comitatum neque ad episcopum neque ad . . . consules Clavennates pertinere, sed suum beneficium esse et petebat a nobis similiter investiri' (Scheffer-Boichorst, Forschungen zur Gesch. des 12. und 13. Jahrh. S. 119). Sein Anspruch ist nicht anerkannt worden (weshalb, wissen wir nicht), und es ist später nicht mehr von ihm die Rede. Wer aber war dieser Bewerber, der so plötzlich auftaucht, um ebenso plötzlich zu verschwinden? Scheffer-Boichorst (a. a. O. S. 103, N. 4) möchte 'de Ortia' in 'de Artuo' ändern und an einen Markgrafen Heinrich denken, dem nach St. 4214 ein Kastell 'Artui' (heute Arto) am Ortasee gehört hatte. Aber wie dieser Herr, dessen Besitzungen von Friedrich dem Grafen von Biandrate geschenkt werden und also wahrscheinlich in Piemont gelegen haben, Ansprüche auf Chiavenna haben konnte, ist ganz unerfindlich. Ich schlage — mit allem Vorbehalt — eine andere Emendation vor; man verbessere 'Ortia' in 'Ortinbe'. Ein Graf

so ist damit zugleich die Echtheit des auf die Verleihung der Grafschaft Chiavenna bezüglichen Abschnittes in Konrads Diplom DK. II. 52 (St. 1906) dargetan. Ich würde einen so umständlichen Beweis dafür nicht für erforderlich erachtet haben, wenn nicht spätere Urkunden des Kaisers mit diesem Ergebnis im Widerspruch zu stehen schienen. Am 19. September 1030 hat Konrad II. dem Bischof Hartmann von Chur die seiner Kirche von den Ottonen und von Heinrich II. verliehenen Rechte an der Burg Chiavenna einschliesslich der Gerichtsbarkeit, dem Markt- und Zollrecht bestätigt¹. Sodann hat Konrad in zwei Urkunden vom Jahre 1038² nicht dem Bischof, aber dem Domkapitel zu Chur Güter in Chiavenna und 'Proueri' (Plurs?) geschenkt, die gerichtlich zwei Brüdern Wilhelm und Roger aberkannt waren. In der ersten Urkunde heisst es, dass die Besitzung Wilhelms, über die der Kaiser zu Gunsten der Churer Domherren verfügt, 'in loco Clavvenna dicto, in comitatu Ruodolfi comitis' belegen sei; in der zweiten wird verfügt über alles Eigentum der beiden Brüder 'in Clavenna et Proueri vel quicquid infra comitatum Clavennensem tenuerunt'.

Die drei eben erwähnten Diplome Konrads sind, worauf ich zunächst hinweisen möchte, mit der Rekognition der italienischen Kanzleiabteilung versehen: nicht nur die beiden im Jahre 1038 in Italien ausgestellten Stücke, sondern auch das von 1030, das in Deutschland gegeben ist. Es ist also kein Zweifel, dass Chiavenna unter Konrad II. wie unter den Ottonen zum Königreich Italien gerechnet wurde. Erwägt man nun, dass die oben³ besprochene Urkunde Heinrichs IV. vom Jahre 1065, durch die der von Heinrich III. eingezogene Komitat dem Bistum Como restituiert wurde, die Rekognition der deutschen

Heinrich von Ortenburg in Kärnten ist von 1140 an durch mehrere Jahrzehnte nachweisbar (vgl. Tangl im Archiv für österr. Gesch. XXX, 253 ff.), und dass das Geschlecht dieser kärntnischen Ortenburger einen Seitenzweig der kärntnischen Spanheimer bildete und mit diesen von den rheinfränkischen Grafen von Spanheim stammte, lässt sich zwar nicht sicher beweisen, ist aber in hohem Masse wahrscheinlich. So vermag ich mir leicht vorzustellen, dass, wenn zufällig ein Ortenburger in Ulm zugegen war, als man um Chiavenna stritt, er sich des schönen Besitzes erinnerte, den ein Ahn verloren hatte, und kühnen Mutes auftrat, um seinen Anspruch anzumelden, über den dann freilich leicht hinweggegangen werden mochte. 1) DK. II. 153 (St. 2007), vgl. oben S. 82. Das Diplom ist in originaler Kanzleiausfertigung erhalten. 2) DD. K. II. 255. 271 (St. 2101. 2112). Beide Diplome sind in originaler Ausfertigung erhalten. 3) S. 85 ff.

Kanzlei aufweist¹, die Grafschaft also damals als zu Deutschland gehörig betrachtet wurde, so ist es klar, dass diese Veränderung in der Anschauung über ihre staatliche Zugehörigkeit in der Zeit zwischen 1038 und 1065 erfolgt sein muss. Sie wird also gewiss mit der von Heinrich III. verfügten Einziehung der Grafschaft für das Reich zusammenhängen; und diese Beobachtung bestätigt zunächst das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung durchaus.

Auch die beiden Diplome von 1038 lassen sich damit noch vereinigen. Die Verleihung von Gütern zu Chiavenna an das Domkapitel von Chur steht ja keineswegs im Widerspruch zu dem Besitz der Grafschaft durch das Bistum Como; ja man könnte geradezu daran denken, dass sie als eine Art von Entschädigung der Churer Kirche für den Verlust der ihr früher in Chiavenna zustehenden Rechte anzusehen wäre. Und den Grafen Rudolf von Chiavenna, der in der ersten der beiden Urkunden² erwähnt wird, darf man ruhig für den vom Bischof von Como eingesetzten Vorsteher der Grafschaft halten. Werden solche bischöfliche Grafschaften in Italien in der Regel von *vicecomites* zu Amtsrecht und nicht von *comites* zu Lehnrecht verwaltet, so findet sich doch vereinzelt auch das letztere³, das in Deutschland durchaus üblich war: in unserem Falle aber ist es nicht einmal nötig das anzunehmen; das Diplom ist nicht von einem italienischen, sondern von einem deutschen Notar Konrads verfasst, und es ist sehr erklärlich, dass dieser Mann den Richter des Grafengerichts, auch wenn er in Italien *Vicegraf* hiess, als Graf bezeichnet und das übliche deutsche Formular: *'praedium situm in comitatu N. comitis'* auf ihn angewandt hat.

Schwieriger ist es, das Diplom von 1030 zu erklären. Die Annahme, dass die Gerichtsgewalt über das *castellum* Chiavenna, die dem Bischof von Chur durch das Diplom Konrads bestätigt wurde, von der Grafschaft Chiavenna verschieden gewesen, etwa von ihr eximiert gewesen sei, würde ja alles erklären; aber wie schon oben⁴ bemerkt

1) Das hängt nicht etwa mit einer Behinderung des italienischen Kanzlers zusammen; denn zwei andere Diplome gleichen Datums für die Kaiserin Agnes, betreffend Güter in der Diözese Tortona (St. 2666. 2667), die der Kaiserin gewiss als Entschädigung für Hochfelden, Schweighausen gegeben wurden (s. oben S. 85), sind in der italienischen Kanzlei re-kognosziert. 2) St. 2101: *'predium . . . in loco Clavvenna dicto situm in comitatu Ruodolfi comitis, quod in ipsius comitis presentia secundum leges iudicium transiit in nostrum ius et dominium'*. 3) Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 252. II, 33 ff. 4) S. 80.

wurde, ich kann mich nicht zu ihr entschliessen; ich glaube nicht, dass man das, was Otto II. an Chur verliehen und seine Nachfolger bestätigt haben, für etwas anderes halten darf, als den von Arduin und Konrad an Como gegebenen 'comitatulus' oder 'comitatus'. Dass zwischen den beiden Diplomen Konrads für Como (St. 1906) und Chur (St. 2007) ein Widerspruch besteht, möchte ich also nicht in Abrede stellen, und er kann nach dem, was wir über das Verhältnis Konrads zu dem Bischof Alberich wissen, nicht etwa durch die Annahme gelöst werden, jener habe seine Verfügung vom Jahre 1026 vier Jahre später wissentlich rückgängig machen wollen: überdies haben wir ja schon erfahren, dass nicht Konrad, sondern erst sein Nachfolger dem Bistum Como die Grafschaft Chiavenna entzogen und dass auch dieser sie nicht an Chur gegeben, sondern einem von ihm eingesetzten Grafen übertragen hat.

Zur Erklärung des Widerspruches bleiben demnach, so viel ich sehe, nur zwei Möglichkeiten. Entweder ist im Jahre 1030 Konrad über die Bedeutung der für Chur ausgestellten Urkunde getäuscht worden, so dass ihm der Gegensatz, der zwischen ihr und der 1026 verfüigten Verleihung der Grafschaft an Como bestand, überhaupt nicht zum Bewusstsein gekommen ist. Oder aber der Kaiser hat auf die Reklamation des Bischofs von Chur zwar diesem eine Bestätigung der seiner Kirche früher erteilten echten Privilegien nicht versagen wollen, hat aber damit lediglich beabsichtigt, die endgiltige Entscheidung zwischen seinen Ansprüchen und denen des Bischofs von Como späterer Verhandlung vorzubehalten, ebenso wie Friedrich I. im Jahre 1152, als der Bischof von Como und die Konsuln von Chiavenna vor ihm ihre einander widerstreitenden Ansprüche auf dieselbe Grafschaft vorbrachten, einstweilen beiden Teilen ihre ihm vorgelegten Privilegien bestätigte, ohne damit die Frage endgiltig zum Austrage bringen zu wollen¹. In Anbetracht des Umstandes, dass der Bischof

1) Friedrich selbst sagt darüber in seinem Diplom vom 23. April 1153: 'unicuique iura sua conservare volentes, utrique parti privilegia de suo iure tantum in ipsa causa concessimus, donec maiori inquisitione in praesentia principum eadem controversia iustitia dictante per congruam sententiam terminaretur'; vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 104. In dem uns erhaltenen Privileg für die Konsuln von Chiavenna (a. a. O. S. 119), das hier gemeint ist, steht aber kein Wort davon, dass es sich nur um eine provisorische Entscheidung handelt: auch die Klausel 'salvo per omnia iure regni' kann nicht als ein Vorbehalt der Rechte, die Como beanspruchte, aufgefasst werden.

Egilbert von Freising, der im Jahre 1006 für Como bei Heinrich II. eingetreten war und damals vielleicht — vergeblich — eine Vermittelung zwischen den einander widerstrebenden Interessen des rätischen und des lombardischen Bistums versucht hatte¹, in der Urkunde von 1030 als Fürbitter für Chur genannt wird, was denn doch wiederum auf seine vermittelnde Tätigkeit schliessen lässt, möchte ich dieser zweiten Erklärung den Vorzug geben.

Zu einer anderweitigen Entscheidung ist es jedoch unter Konrad nicht gekommen, und die Schenkungen von 1038 an das Domkapitel waren kein ausreichender Ersatz für den Verlust der Grafschaftsgerechtsame und des Brückenzolles in Cläven. Auch die oben eingehend besprochene Massregel Heinrichs III., durch die Como die Grafschaft verlor, brachte dem rätischen Bistum keinen Nutzen; in den Urkunden für Chur wird Chiavenna lange Zeiten hindurch nicht mehr erwähnt. Heinrich IV. gab dann dem Bischof von Como die ihm von seinem Vater entzogenen Rechte zurück; aber seine Nachfolger haben sie nicht mehr lange genossen; die Stadt Chiavenna selbst entwickelte sich zur Kommune und nahm nach dem Vorbild der lombardischen Städte die Regalien in die eigene Hand, die durch ihre Konsuln verwaltet wurden; Konrad III. scheint diesen Rechtszustand anerkannt zu haben². Kaum aber

1) Oben S. 82, N. 4. 2) Vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 104 mit N. 1. — Der Verlust des Komitats fällt nach den Angaben, die der Bischof Ardicio im Laufe des Prozesses machte, in die Zeit seines Vorgängers Guido; denn dafür, dass dieser die Grafenrechte noch ausgeübt habe, bringt Ardicio Zeugen bei, während er von sich selbst nicht mehr das gleiche behauptet. Guido soll nach Gams S. 787 seit 1095 als Bischof nachweisbar und am 27. Aug. 1120 gestorben sein; doch hat schon Tatti gezeigt, dass er noch 1122 am Leben war (vgl. Ewald N. A. III, 181, N. 1). Dazu stimmt es ungefähr, wenn vor Friedrich im J. 1152 in Ulm erklärt wurde, dass die Chiavennaten die Grafschaft 'per triginta annos sine interruptione possederunt'. Die Enteignung des Bistums wird also, wenn die Chiavennaten nicht ohne Not eine zu kleine Zahl angegeben haben, in die letzte Zeit des Bischofs Guido (oder vielleicht in die Zeit nach seinem Tode) fallen. Es muss also damals schon Konsuln von Chiavenna gegeben haben, wenngleich sie erst 1144 urkundlich nachweisbar sind (Periodico della società Comense IV, 54). Dass damals zwischen den Chiavennaten und dem Bischof von Chur Feindschaft bestand, beweist ein Brief Paschals II. an den Bischof Wido von Como von J. 1122 (N. A. III, 181), der diesem aufträgt, 'parrochianos tuos Clavenates, qui ei (dem Bischof von Chur) Castrum Muri (Castelmur im Bergell) auferunt', zur Ruhe zu bringen. Möglicherweise hat also Chur sich dem Bestreben der Chiavennaten, die Grafschaft in ihre Hand zu bringen, entgegengestellt.

hatte Friedrich I. den Tron bestiegen, als der Bischof von Como im Sommer 1152 zu Ulm vor ihm Klage gegen die Konsuln von Chiavenna erhob und die Rückgabe der Grafschaftsrechte verlangte, mit denen die Konsuln investiert zu werden begehrten. Den Streit, der sich darüber entsponnen hat, hat neuerdings Scheffer-Boichorst¹ eingehend behandelt: er verdient besondere Beachtung, weil hier (was man bisher vielleicht nicht genügend hervorgehoben hat) an Friedrich zum ersten Male die Frage herantrat, wie er sich zu den Regalienerwerbungen stellen sollte, die von italienischen Kommunen auf Kosten ihrer geistlichen Herren gemacht worden waren. Im August 1152 wurde zunächst der Besitzstand der Konsuln anerkannt, doch sollte diese Entscheidung nur provisorisch sein. Dem Bischof wurde sein Rechtsanspruch vorbehalten. Ein Herr Heinrich von 'Ortia' — wir vermuten, dass der entstellte Name dem Grafen Heinrich von Ortenburg angehört² —, der gleichfalls seine Ansprüche anmeldete — wenn unsere Vermutung zutrifft, begründete er sie mit der kurzen Episode der Verwaltung Chiavennas durch den Grafen Eberhard unter Heinrich III. und Heinrich IV., als dessen Erben er sich ansah — wurde, wie es scheint, ohne weiteres abgewiesen. Im Jahre 1153 wurde dann erst in Konstanz, dann in Bamberg der Streit fortgesetzt: vergebens versuchten die Chiavennaten, nachdem ihr Urkundenbeweis fehlgeschlagen war (gegen die gefälschten Privilegien des Bischofs haben sie, soviel wir erfahren, keinen Einwand erhoben), die Entscheidung dadurch zu verzögern, dass sie erklärten, die Grafschaft gehöre zum Herzogtum Schwaben und nur im Herzogsgericht könne der Prozess entschieden werden: das in Bamberg gefällte Urteil fiel gegen sie aus und sprach dem Bischof die Grafschaft als Reichslehen zu³.

Es ist merkwürdig genug, dass der Bischof Adelgot von Chur in diesem Prozesse nicht als Partei auftrat. Er war 1152 in Ulm und 1153 in Konstanz anwesend und wird in Urkunden beider Hoftage als Zeuge genannt⁴ — aber

1) A. a. O. S. 102 ff. Im wesentlichen auf seinen Ausführungen beruhen die Simonsfelds in den Jahrbüchern Friedrichs I. I, 118 ff. 173 ff. 509. Ich stelle hier nicht den ganzen Streit noch einmal ausführlich dar, sondern hebe nur einige, von Scheffer nicht beachtete, mit dem Gegenstand unserer Untersuchung zusammenhängende Momente hervor. 2) S. oben S. 89 f. 3) Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 105. 4) St. 3635. 3665. Darauf und auf die S. 95, N. 2 angezogene Stelle hat mit Recht Simonsfeld a. a. O. S. 118, N. 384 und S. 174, N. 90 aufmerksam gemacht.

gerade nicht in denen, die von dem Streite zwischen Como und Chiavenna handeln; in ihnen wird er garnicht erwähnt. Dass er das einstige Recht seiner Kirche ganz vergessen hätte, darf man gewiss nicht glauben¹: er hat sich nicht lange nach dem Tage von Ulm Beschwerde führend an den Papst gewandt, und wir haben einen Brief Eugens III. an den einflussreichen Abt Wibald von Stablo vom September 1152², in dem auf diese Beschwerde Bezug genommen wird. Der Abt solle sich der Sache des Bischofs von Chur annehmen, schreibt der Papst, und mit den Bischöfen, die auf dem Hoftage Friedrichs erscheinen würden, verhindern, dass der Herr von Chur in Wort und Tat unziemlich behandelt und dass seiner Kirche das ihr gebührende Recht nach dem Rat böser Leute vorenthalten werde.

Dessen ungeachtet ist von Chur auch bei den weiteren Verhandlungen, die an Friedrichs Hof über die Grafschaft Chiavenna gepflogen wurden, nicht ausdrücklich die Rede; aber dass der Bischof bei ihnen nicht unbeteiligt war, wird man doch wohl annehmen dürfen. Denn als auf einem neuen Hoftage zu Ulm im Jahre 1157 oder 1158 das Bamberger Urteil umgestossen und die Grafenrechte den Chiavennaten zurückgegeben wurden, da geschah das auf die Klage der schwäbischen Grossen, von denen zwei, die Grafen Ulrich von Pfullendorf und Markward, beschworen, dass die Grafschaft zum Herzogtum Schwaben gehöre; sie konnte

1) Wahrscheinlich in der Zeit Konrads III. hatte er sich mit den Leuten von Chiavenna, die Plurs zum Eintritt in ihre Kommune zwingen wollten, gegen Plurs verbunden; während dieser Wirren hatten auch manche Leute von Plurs aus Furcht dem Bischof Treue geschworen; vgl. Schulte a. a. O. S. 128 f. mit N. 1 auf S. 129 (die arg verstümmelte Chiavennatische Zeugenaussage, Periodico VI, 105, in der von einer 'guerra . . cum episcopo de Coira' die Rede ist, kann auf die oben S. 93, N. 2 erwähnte Fehde von 1122 bezogen werden). Für die zeitliche Ansetzung dieser Dinge ist entscheidend, dass der Streit zwischen Chiavenna und Plurs durch Schiedsspruch der Konsuln von Como 1151 beendet wurde (Periodico IV, 273 n. 117); spätere Urteile von 1152—1155 (n. 119. 127. 130) beziehen sich nur auf die Auslegung und Ausführung des ersten. Beachtenswert ist, dass in einer Urkunde von 1147 (Periodico IV, 267, n. 111) ein Mann aus Plurs an die Kirche S. Lorenzo zu Chiavenna seine Besitzungen 'in plebe Clavenna vel episcopatu de Coira' verkauft. Hatte damals etwa der Bischof von Chur den Versuch gemacht, auch seine kirchlichen Rechte auf Kosten Comos bis nach Chiavenna vorzuschieben? Und hängen diese, bisher wenig aufgeklärten Vorgänge etwa mit der Vergewaltigung Comos durch die Mailänder zusammen, die in die Zeit Konrads III. gesetzt werden muss? 2) Jaffé, Bibliotheca I, 537, n. 403.

also nicht unter einem italienischen Bischof stehen, und Friedrich eximiert sie darauf 'ab omni extranea potestate' und überlässt sie den Konsuln von Chiavenna frei und gelöst 'tam a Mediolanensium quam aliorum Lombardorum omnium dominio'¹. Die Erwähnung Mailands zeigt den politischen Hintergrund der Massregel: Como war nach Friedrichs Rückkehr von seinem ersten Römerzuge von den Mailändern aufs neue schwer bedrängt worden, und es war zu befürchten, dass diese sich überall im Gebiete des Bischofs und der Kommune festsetzten. Der Name aber wenigstens des einen der beiden Grafen, auf deren Zeugnis hin die Entscheidung gefällt wurde, weist sehr betimmt darauf hin, dass das Interesse Churs mitspielte: ein Ulrich von Pfullendorf ist allerdings anderweit um die Mitte des 12. Jh. nicht nachweisbar, aber zweifellos ist er ein Verwandter des Grafen Rudolf von Pfullendorf², der die Schirmvogtei über das Bistum Chur mit anderen Gütern von dem Grafen Rudolf von Bregenz ererbt hatte³ und auf die erstere 1170 zu Gunsten des Herzogs Friedrich von Schwaben verzichtete⁴. Und so wird denn wohl für die Erklärung, dass die Grafschaft Chiavenna zu Schwaben gehöre⁵, die Erinnerung an die im 10. Jh. dem Bischof von Chur hier zugestandenen Grafenrechte wesentlich massgebend gewesen sein; dem Bischof kam es vor allem wohl darauf an, sie dem Einflusse Mailands und Comos zu entreissen: mit den Chiavennaten mochte er sich leichter abzufinden hoffen. Wie sich nun aber sein Verhältnis zu

1) Vgl. die Urkunde bei Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 121.
 2) v. Planta a. a. O. S. 72, N. 2 hält ihn für Rudolfs Vater; s. die folgende Note. — Wenn der Ulrich von Ramsberg, den Scheffer-Boichorst S. 107, N. 3 zu 1135 nachweist, mit dem Pfullendorfer unserer Urkunde identisch ist, wäre diese Kombination wohl möglich.
 3) Vgl. das Diplom Friedrichs St. 4113, ferner Otto v. St. Blasien cap. 21 und dazu Stälin, Württemb. Gesch. II, 242, N. 3; 433, N. 2. 3. Rudolf v. Pfullendorf war nach Otto von St. Blasien der 'sororius' Rudolfs von Bregenz. Stälin hält ihn danach für dessen Schwager (Schwestermann), Mohr, v. Planta u. a. für seinen Neffen (Schwestersohn), indem sie annehmen, dass Rudolfs Vater — für den sie Ulrich erklären — mit einer Schwester des letzten Bregenzer vermählt gewesen sei.
 4) Den anderen der beiden Schwurmänner von Ulm, den Grafen Markward, erklärt Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 107, N. 4 für den gleichnamigen Grafen von Vöhringen; dagegen erinnert v. Planta a. a. O. S. 72, N. 2 an einen Marquardus, der 1149 als Schirmvogt von Chur erscheint (Mohr, Cod. dipl. Raet. I, 167, n. 122), also wahrscheinlich der Bregenzer Grafenfamilie angehörte, in der dieser Name gleichfalls begegnet. Sicheres lässt sich darüber nicht feststellen.
 5) Scheffer hat die Frage, womit sie begründet sei, überhaupt nicht aufgeworfen.

diesen in der Folge gestaltet hat, darüber erfahren wir nichts¹; und der Streit um die Grafschaft wird nur zwischen Chiavenna einer- und dem Bischof und der Kommune Como andererseits fortgeführt. Im Februar 1192 bestätigt Heinrich VI. die Verfügung seines Vaters zu Gunsten der Konsuln von Chiavenna, aber schon vier Jahre später scheint er sich zu Gunsten Comos entschieden zu haben, und 1203 luden die Konsuln von Como die von Chiavenna vor ihr Gericht, um sich gegen einen Klageanspruch des Bischofs Wilhelm von Como wegen der Grafschaft zu verteidigen². Vergebens bestritten diese die Kompetenz der Comasken und suchten auch sonst ihr Recht nach Möglichkeit zu wahren: im Jahre 1205 mussten sie damit zufrieden sein, dass der Bischof, dessen Recht sie anerkannten, ihnen die Grafschaft gegen einen jährlichen Zins zu Lehen gab; die Burg aber mit dem Burgfelsen und dem Brückenzoll wurde der Kommune von Como überlassen³. Der Bischof von Chur ist bei diesen Verhandlungen nicht mehr beteiligt, über seine Beziehungen zu Como erfahren wir erst wieder näheres aus dem Ende des zweiten Jahrzehent des 13. Jh., es war damals zu offenem Kampfe zwischen ihm und der Stadt gekommen, über dessen unmittelbaren Anlass wir nicht genügend unterrichtet sind. Durch einen Vertrag vom 17. August 1219⁴ wurde der Friede wieder hergestellt; in diesem auf 25 Jahre geschlossenen Verträge hat der Bischof die Herrschaft der Stadt über Chiavenna und Plurs zwar nicht ausdrücklich, aber indirekt anerkannt⁵.

Vergessen freilich haben die Churer Bischöfe dessen ungeachtet ihre einstigen Rechte nicht; sie haben noch im 14. Jh. wiederholt auf Grund ihrer alten Privilegien am kaiserlichen Hofe den Versuch gemacht, sie im weitesten Umfange wieder zur Geltung zu bringen und Stadt und Burg von Chiavenna für sich in Anspruch zu nehmen⁶. Aber weder das Mandat Kaiser Ludwigs des Baiern vom Jahre 1339 an die Chiavennaten, das ihnen gebot, dem

¹) Aus dem von Schulte aufgefundenen Aktenstück vom Jahre 1186 ergibt sich nur, dass er Ansprüche auf die kirchliche Jurisdiktion bis in die Gegend von Plurs erhob (vgl. Schulte a. a. O. S. 122 f.). ²) Vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 116 ff. ³) Periodico VII, 152. Die Angaben Darmstädters a. a. O. S. 85 über den Inhalt dieses Vertrages sind irrig. ⁴) Mohr, Cod. dipl. I, 257, n. 186. ⁵) Vgl. v. Planta a. a. O. S. 77. Es handelt sich aber nicht um Geiseln für die Haltung des Vertrages, sondern um Einlager für Schulden. ⁶) Vgl. v. Planta a. a. O. S. 77 f. und die dort angeführten Urkunden.

Bischof von Chur gehorsam zu sein, noch das Privileg Karls IV. vom Jahre 1348, dass diesem und seiner Kirche Burg, Stadt und Tal von Chiavenna zusprach und bestätigte, haben praktischen Wert erhalten; und als endlich im Jahre 1512 die Verbindung Chiavennas mit Rätien wieder hergestellt wurde, kam es nicht unter die Herrschaft des Bischofs von Chur, sondern unter die der oberrätischen Bünde, die es erobert hatten und bis ins Zeitalter der Revolution als Untertanenland behaupteten.

B. Das Diplom betreffend die Grafschaft Misox (Stumpf Reg. 1905; DK. II. 282).

Ueber die Unechtheit der Urkunde habe ich in den Jahrbüchern Konrads II. II, 441 ff. gehandelt, und ich halte an dem dort abgegebenen Urteil auch jetzt fest, beabsichtige auch nicht die ganze Frage hier von neuem zu erörtern, sondern nur zu der früher gegebenen Begründung in sachlicher wie in formaler Beziehung einiges hinzuzufügen.

Ueber die Geschichte der Herren von Sax-Misox, die im späteren Mittelalter Herren des Gebietes waren, das durch St. 1905 angeblich dem Bistum Como als Grafschaft geschenkt wurde, hat seit dem Erscheinen meiner Jahrbücher v. Liebenau im *Bollettino storico della Svizzera Italiana*, Jahrg. 1888—90 gehandelt, und er hat einen bald gekürzten, bald erweiterten deutschen Auszug dieser Abhandlung in der Beilage zum Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden für 1889 (Chur 1890) gegeben. In dem letzteren beschäftigt er sich S. 42 ff. auch mit der Frage der Erwerbung von Misox durch die Herren von Sax und mit unserem Diplom¹; er hält es in der vorliegenden Form nicht für echt, möchte aber doch — nach bekannten Mustern — seinen wesentlichen Inhalt für richtig erklären und nimmt an, dass die Herren von Sax die Herrschaft als Lehen von Como in staufischer Zeit, wenn nicht schon früher, erlangt haben. Gerade seine Darlegungen zeigen aber, dass es sich hier nur um vage Vermutungen handelt und dass nicht die leiseste Spur von Rechten oder Ansprüchen Comos auf die Hoheit über Misox vor dem 14. Jh. quellenmässig wirklich nachweisbar ist².

1) Dessen von ihm S. 44 unten zitierten Passus er allerdings völlig missverstanden hat. 2) Die von v. Liebenau im Jahresbericht S. 46 angeführte Urkunde vom Jahre 1168 (Hidber, *Diplomata Helvetica* S. 60)

Ebenso wenig aber ist vorher irgend ein Anhaltspunkt für die Existenz einer Grafschaft Misox ('comitatus Mesauinus', wie es in der Urkunde von 1026 heisst) vorhanden und gegen diese spricht der Umstand, dass die Herren von Sax, die im späteren Mittelalter das Misoxer Tal als Herrschaft besaßen, bis ins 15. Jh. als 'nobiles' bezeichnet werden und erst von Kaiser Sigmund, wie es scheint, in den Grafenstand erhoben sind¹.

Endlich ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass das Tal von Misox nach unzweifelhaften urkundlichen Zeugnissen nicht zur Diözese Como, sondern zur Diözese Chur gehört hat², und es scheint mir danach sehr wahrscheinlich, dass, wie das Bergell³, so auch das Misoxer Tal ursprünglich zum currätischen Gau gehört hat und im früheren Mittelalter überhaupt nicht davon abgelöst ist, dass also der Bernardino ebensowenig wie der Septimer

besagt nichts weiter, als dass damals eine kleine Besetzung (ein mansus) zu Lumino am Ausgang des Misoxer Tales, welche die Nachkommen des Guilielmus de Besozo inne hatten, vom Bischof von Como zu Lehen ging. An die Familie von Besozo war das Gut vor mehr als dreissig Jahren von Albertus de S. Victore gekommen (v. Liebenaus Angabe, der Bischof von Como werde in der Urkunde als Oberlehnsherr, Albert als Lehnsherr der Brüder von Besozo bezeichnet, trifft nicht zu); selbst wenn dieser Albertus, was nicht unwahrscheinlich ist, aber nicht streng bewiesen werden kann, mit Albert von Sax (dessen Sohn 1219 eine Kirche zu San Vittore dotiert, Bollett. della Svizzera Italiana 1890 S. 60) identisch wäre, wäre aus dem Umstand, das die Sax vor dem Jahre 1138 ein kleines Gut zu Lumino von dem Bischof von Como zu Lehen gehabt hätten, für dessen Hoheitsrechte über Misox im 12. oder nun gar im 11. Jh. schlechterdings nichts zu folgern. 1) Die Angabe bei Aschbach, Kaiser Sigmund IV, 526, dass die Erhebung ins Jahr 1419 falle, geht auf Tschudi zurück und ist nicht ausreichend verbürgt (vgl. Altmann, Reg. Sigmunds 3943^b); dagegen wird in einer Urkunde Sigmunds von 1431 (Altmann 8912), in der Johann von Sax als Zeuge vorkommt, ihm der Grafentitel gegeben. Die Angaben v. Liebenaus (Jahresbericht S. 18) beruhen nicht auf einer sichern Grundlage. 2) Vgl. die Urkunden von 1286 und 1301 Mohr, Cod. dipl. II, 44, n. 36 ('Henricus . . . prepositus ecclesie s. Victoris de Mesauco Curiensis dyocesis') und II, 310, n. 239 ('vallis Mesoleine Curiensis episcopatus'); beide Urkunden sind in originaler Ueberlieferung erhalten. Danach ist also die Zeichnung in Spruner und Menkes Karte n. 26, wo das Tal zur Mailänder Kirchenprovinz gezogen ist, zu berichtigen. — Beachtung verdient es auch, dass in den Urkunden Friedrichs I. und Heinrichs VI. für die Stadt Como, namentlich in St. 4753, worin den Leuten von Isola, Lenno, Carvina, Bellinzona, Teglio, Locarno und Bormio befohlen wird, dem Podestà von Como zu gehorchen, Misox nicht genannt wird. Wenn dem Bischof von Como Misox gehört hätte, könnte man eine Erwähnung hier vielleicht erwarten, da die Kommune von Como in den Besitz aller Grafschaftsrechte des Bistums gekommen und von der Krone darin anerkannt war. 3) S. oben S. 76 ff.

die Grenze zwischen dem deutschen Reich und der Lombardei gebildet hat, sondern dass die deutsche Grenze an beiden Pässen sich weiter nach Süden erstreckte¹.

Ich halte es nach diesen Erörterungen und den in meiner früheren Untersuchung angestellten für unzweifelhaft, dass eine Verleihung des Misox an Como im Jahre 1026 nicht stattgefunden hat, dass das Diplom St. 1905 nicht bloss formell, sondern gerade inhaltlich gefälscht ist.

Um seine Form steht es sogar besser als um seinen Inhalt. Dasseinzelne Formeln, insbesondere die Corroboratio, überarbeitet und durch Interpolation entstellt sind, ist freilich sicher und schon früher von mir bemerkt worden², ebenso aber habe ich bereits bemerkt, dass neben uns noch erhaltenen Urkunden für Como wahrscheinlich ein verlorenes Diplom Konrads II. für die Herstellung der Fälschung über Misox verwertet ist. Das wird bewiesen durch die Interventionsformel, in der ausser dem Erzbischof Aribio, der auch in St. 1908 begegnet, die Königin Gisela genannt wird, die in keiner uns erhaltenen Urkunde für Como als Intervenientin erscheint, und deren Namen der Fälscher also nur einer nicht mehr vorhandenen entlehnt haben kann.

Nun hat aber Konrad ausser den drei uns erhaltenen wahrscheinlich nicht bloss ein, sondern zwei heute verlorene Diplome für das Bistum Como ausgestellt. Das eine wird die Besitzungen und Rechte der Comenser Kirche in Bellinzona betroffen haben, die in keiner der drei erhaltenen Urkunden berührt werden, aber sicher von Konrad nicht angetastet, sondern eher erweitert sind. In Erneuerung eines verlorenen Diploms Ottos III. hatten, wie oben³ erwähnt ist, Arduin im Jahre 1002 und Heinrich II. zwei Jahre später dem Bistum Como den bisher königlichen Teil der Burg Bellinzona mit Markt und Zoll und allem Zubehör an Einkünften und Befugnissen verliehen. Dann hat Heinrich III. im Jahre 1055⁴ dem Bischof Benno von Como ausser anderen Besitzungen die Grafschaft Bellinzona verbrieft, die in der Folgezeit dem Bistum verblieben ist. Die Ausdrücke, die in dieser Urkunde gebraucht werden — 'conferimus donamus atque largimur' — könnten auf

1) Anderer Meinung ist v. Planta a. a. O. S. 2, wahrscheinlich eben mit Rücksicht auf die falsche Urkunde von 1026. — Wie das Bergell, so erscheinen auch Einkünfte von Misox in dem Reichsgutsurbar von Currätien (Mohr a. a. O. I, 295, vgl. oben S. 76, N. 5) und zwar als Lehen eines Fero, der ausserdem in Schams Besitz zu Lehen hat. 2) Jahrb. a. a. O. S. 442. 3) S. 77, N. 5. 4) St. 2485.

eine Neuverleihung deuten, aber ihnen voran gehen die Worte 'antecessorum nostrorum vestigia prosequentes' und an den auf Bellinzona bezüglichen Abschnitt der Urkunde schliessen sich unmittelbar andere an, in denen, ohne dass nun etwa die Worte 'donamus conferimus atque largimur' durch andere, wie etwa 'confirmamus et corroboramus' ersetzt wären, von solchen Besitzungen die Rede ist, die unzweifelhaft schon früher und zumeist durch uns noch erhaltene Vorurkunden an Como verliehen worden waren. Demnach und in Anbetracht überdies des ganzen Verhältnisses Heinrichs III. zum Bistum Como, dem er, wie wir oben sahen, Chiavenna, und wie wir gleich sehen werden, auch noch einen anderen wichtigen Besitz entzogen hat, werden wir annehmen dürfen, dass er auch die Grafschaft Bellinzona dem Bischof Benno nicht sowohl neu verliehen, als vielmehr bestätigt hat. Ist das aber der Fall, so kann die Verleihung nur Konrad II. zugeschrieben werden; und es ist also wahrscheinlich, dass gleichzeitig mit den Diplomen St. 1906—1908 eine vierte Urkunde ausgefertigt worden ist, die im Anschluss an das DH. II. 74 oder vielmehr im Anschluss an dessen Vorurkunde, das verlorene Diplom Ottos III., das Leo von Vercelli verfasst hatte, dem Bischof Alberich von Como nicht mehr bloss den königlichen Anteil an der Burg von Bellinzona bestätigt, sondern die Grafschaft Bellinzona verliehen hatte¹.

Ein zweites uns nicht erhaltenes Diplom Konrads wird ausgestellt sein, als der Kaiser dem Bischof Albericus das Kloster Breme (Diözese Pavia), das mit dem alten Kloster Novalese vereinigt war, schenkte²; die Zeit des Vorganges

1) Die Entwicklung, dass an den Besitz der Burg der der Grafschaft sich anschliesst, dass letzterer mit ersterem verbunden wird, ist dem, was wir oben für Chiavenna ausgeführt haben, ganz entsprechend.
 2) Die Tatsache ist bezeugt durch Chron. Novaliciense Append. 5 (ed. Cipolla, Mon. Novaliciensis II, 292): 'dum pueriliter cuncta agit ac nimium iocis preoccupatur (scil. Odilo abbas Bremetensis) curtemque domini sui imperatoris parvipendens, cogitans, ne quis posset ei extymplo obsistere: dat predictam abbatiam in beneficia cuidam Alberico Chumano episcopo'. Die Interpunktion habe ich geändert; Cipolla der vor 'dat' ein Komma setzt und als Subjekt dazu den Abt Odilo annimmt (vgl. Mon. Novalic. I, 154, n. 65) hat die Stelle völlig missverstanden; Subjekt zu 'dat' ist natürlich der Kaiser. Dass der Abt nicht sein Kloster dem Bischof zu Lehen gegeben hat, versteht sich von selbst und wird zum Ueberfluss durch die folgende Erzählung des Chronisten, derzufolge der Abt bei der Ankunft des Bischofs in Breme flieht, dann mit Hilfe Manfreds von Turin und Alrichs von Asti gefangen genommen wird und dann erst dem Bischof Treue schwört, widerlegt. Vgl. auch Append.

lässt sich nicht genau bestimmen, doch wird er nicht lange nach 1027 anzusetzen sein¹. Die Herrschaft Comos über Breme dauerte also ungefähr zwanzig Jahre, denn im Jahre 1048 hob Heinrich III., der, wie wir schon wissen, auch in der Angelegenheit der Grafschaft Chiavenna sich dem Bistum nicht eben wohlgesinnt erwiesen hatte, die Massregel seines Vaters wieder auf und gab dem Kloster seine volle Unabhängigkeit zurück, indem er zugleich so nachdrücklich als möglich verbot, es jemals wieder seiner Reichsunmittelbarkeit zu berauben². Allein dessen ungeachtet hat die Reichsregierung unter Heinrich IV. eine Aufhebung der Verfügung seines Vaters wenigstens in Erwägung gezogen. Wir haben ein Diplom³, das zwischen dem Herbst 1061 und dem Frühjahr 1062 entstanden sein muss⁴, und durch das die Rückgabe Bremes an den eben zur Regierung gekommenen Bischof Reinald von Como verfügt wurde. Freilich ist es nicht sicher, ob die Urkunde vollzogen und rechtskräftig geworden oder ob sie nur Entwurf geblieben ist: sie entbehrt im Cod. Ambrosianus des Monogramms, das der Schreiber dieses Chartulars sonst regelmässig zu zeichnen pflegt, und der Datierung⁵. Aber es

cap. 17 (Cipolla II, 304): 'Qui (scil. Chuonradus) nonnullas subiugavit ecclesias, episcopia quoque nec non abbatias. Inter quarum nostra a proprio domno orbata, ut supra retulimus, sub iugo Cumani episcopi tradita est lucri causa a predicti Chuonrado', ferner Vita Odilonis II, 12 (Mabillon, Acta VI^a, 614) und die im folgenden besprochene Urkunde Heinrichs IV. St. 2978. 1) Terminus ante quem ist der Tod Alberichs; vgl. Jahrbücher Konrads II. II, 180, N. 2. 2) Chron. Novalic. app. cap. 17 (Cipolla II, 305). Das Diplom Heinrichs III. St. 2348 ist in doppelter Originalausfertigung erhalten. 3) Stumpf Reg. 2978. Der Druck bei Tatti, Annali di Como II, 859, der auf den Cod. privil. Cumanae ecclesiae zurückgeht, ist sehr mangelhaft, und ich gebe deshalb im Anhang einen Abdruck der Urkunde nach der Collectio privil. Cumanae ecclesiae des 14. Jh. in der Biblioteca Ambrosiana zu Mailand. Eine Photographie der bezüglichen Blätter dieser Hs. verdanke ich der Güte des Herrn Dr. A. Ratti, der unsere Arbeiten immer mit gleicher Liebenswürdigkeit und Bereitwilligkeit unterstützt hat. — Auffallender Weise scheint die wichtige Urkunde Cipolla entgangen zu sein, sie fehlt in seiner Ausgabe der Monumenta Novaliciensia. 4) Ueber die Zeit vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. Bd. I, 322 mit N. 33. 5) Sie bietet also in dieser Beziehung eine gewisse Analogie zu dem oben S. 82, N. 4 besprochenen DH. II. 113. Und wie bei dieser Urkunde, so hat auch bei St. 2978 der Schreiber des jüngeren Chartulars eine Jahreszahl (1065) am Schlusse hinzugefügt. Aber wenn seine Konjektur dort wenigstens annähernd richtig war, so trifft sie bei St. 2978 nicht zu (s. oben N. 4) und beruht wohl nur auf einem Schlusse aus St. 2665, das ja gleichfalls eine Restitution Heinrichs IV. an Como verbrieft. — Für die Frage, ob St. 2978 vollzogen war oder nicht, ist nichts daraus zu erschliessen, dass Heinrich IV. im Jahre 1093 das Kloster Breme an das Bistum Pavia

ist kein Zweifel daran möglich, dass sie in der Kanzlei Heinrichs IV. konzipiert ist; die Publikations- und Korroborationsformel und einzelne andere Wendungen des Kontextes entsprechen durchaus den uns aus den Jahren 1061 und 1062 erhaltenen Kanzleidiktaten. Dagegen zeigt nun der grösste Teil des Kontextes die nächste Verwandtschaft mit den Diplomen Konrads II. für Como, und wir können also mit Sicherheit annehmen, dass der Kanzlei Heinrichs IV. die Urkunde, durch welche Konrad dem Bischof Alberich das Kloster Breme verliehen hatte, eingereicht worden ist und als Vorlage für das Diplom gedient hat, das über die im Jahre 1061 oder 1062 geplante Restitution des Klosters ausgefertigt wurde oder ausgefertigt werden sollte. Vergleichen wir nun die Fälschung über Misox mit dem DH. IV. über Breme, so ergibt sich, dass in der ersteren fast alle die Wendungen, die nicht auf die uns erhaltenen echten Diplome Konrads für Como und auf die Diplome Arduins und Heinrichs II. über Bellinzona (d. h. also auf das verlorene Diplom Konrads über das gleiche Objekt) zurückzuführen sind, in dem DH. IV. über Breme ihr Gegenbild finden; und es ist danach klar, dass das verlorene Diplom Konrads über die Schenkung von Breme neben der Urkunde über Bellinzona die Hauptvorlage des Fälschers gewesen ist, der das Misoxer Spurium anfertigte. In unserer Ausgabe der Fälschung können wir dies Verhältnis nach den Grundsätzen unserer Edition nicht ersichtlich machen, sondern könnten nur das, was mit den uns erhaltenen älteren Diplomen für Como übereinstimmt, durch Petitdruck bezeichnen, würden aber damit ein so falsches Bild der Sachlage zeichnen, dass wir uns entschlossen haben, in diesem Falle auf Petitdruck ganz zu verzichten. Um so nachdrücklicher sei hier darauf aufmerksam gemacht, dass damit keineswegs die Unabhängigkeit der Fälschung von älteren Vorlagen zum Ausdruck gebracht werden soll.

Ueber die Zeit der Fälschung ist ein Urteil nicht möglich. Benutzt ist sie in dem Diplom Heinrichs VII. von 1311 (Böhmer, Reg. Heinrichs VII. n. 366), das freilich selbst wenigstens in der uns vorliegenden Gestalt nicht wohl echt sein kann. Sonst ist in dem uns bekannt ge-

schenkte (Stumpf Reg. 2921; verstümmeltes Or. im bischöflichen Archiv zu Pavia, danach gedruckt von Cipolla a. a. O. I, 234); denn eine anderweitige Verfügung über das Kloster könnte sehr wohl durch den Abfall Reinalds von Como von der Sache Heinrichs IV. veranlasst sein; vgl. Meyer v. Knonau IV, 390, N. 2.

wordenen Quellenmaterial nirgends auf die gefälschte Urkunde bezug genommen, und wir haben also nichts, worauf sich eine Untersuchung über ihre Entstehungszeit aufbauen könnte. Wie lange Zeit vor der Niederschrift des Codex Ambrosianus sie angefertigt worden ist, müssen wir also für jetzt völlig unentschieden lassen.

Beilage.

Heinrich IV. restituiert der bischöflichen Kirche zu Como das Kloster Breme. — — — —.

Collectio privil. Cumanæ ecclesiæ des 14. Jh. in der Biblioteca Ambrosiana zu Mailand (B).

Ughelli, Italia sacra ed. 1. V, 280 Extr. — Tatti, Annali di Como II, 859 aus dem Cod. privil. Cumanæ ecclesiæ im bischöflichen Archiv zu Como mit a. inc. 1065. — Stumpf Reg. 2978.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus divina favente clementia rex. Notum sit omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam presentibus, quod nos interventu dilectissime matris nostre imperatricis auguste Agnetis nostrorumque fidelium scilicet^a Annonis Coloniensis episcopi^b seu pro statu regni nostri atque anime nostre salute dedimus nostro fidei karissimo Reginoldo sancte Cumane ecclesie antistiti ob sue fidei et devotionis puritatem et precipue pro remedio anime patris nostri quandam abbatiam Bremetensis monasterii, quam avus meus pie recordationis imperator Chonradus predictæ ecclesie concessit. Cuius sequentes sanctissimam pietatis et devotionis erga dei ecclesias voluntatem, reddidimus sancte iam dictæ ecclesie Cumane eiusque antistiti Reginoldo suisque successoribus eandem abbatiam Bremetensis monasterii cum omnibus ceteris monasteriis et cellis sibi pertinentibus, cum omnibus villis massariis et massariciis, cum servis et ancillis, cum audiis et audianibus, cum montibus et planis, cum pascuis et vicanalibus, cum districtis et mercatis, cum molendinis et piscariis, cum lacis et fluminibus aquarumque decursibus, cum campis pratis silvis cultibus et incultibus, cum ecclesiis baptismalibus, cum clericis et

a) 'silicet' B. b) Davor ist vielleicht der Name eines anderen Bischofs ausgefallen oder war im Or. eine Lücke dafür gelassen.

capellis et cum omnibus, que adhuc dici vel nominari possunt, sibi pertinentibus tam prope quam longe et cum omnibus redditibus, ut sit semper ad partem sui episcopatus tamquam loca per multa regum tempora possessa; et liceat deinceps predicto Reginoldo suisque successoribus iam dictam abbatiam firmiter tenere, pacifice investire et ordinare, prout sibi melius visum fuerit, sine omni contradictione atque remota omni publica functione. Decet enim nos et regni nostri summum augmentum est remunerare et honorare, qui nobis fideliter servierunt et serviunt; per eos enim speramus vigorem nostri nominis magis magisque dilatare ac arcem nostri regni amplificare nec non deo servire, dum divine scripture studuerimus obedire, sicut ipsa refert: 'opus mercenarii nullo modo remaneat apud te uno die'^a. Igitur unde deo et seculo placere debemus, dignum est, si nostris^b fidelibus non negemus. Quapropter, quia iustum duximus, prelibatum nostrum dilectissimum Reginoldum Cumanum episcopum presentibus nostris fidelibus de iam dicta abbatia per fustem nostre manus presentaliter investimus ac perpetualiter sibi suisque successoribus inviolabiliter concedimus atque per sacratissimam nostri precepti paginam eundem episcopum suosque sequaces de ipsa abbatia cum omnibus sibi pertinentiis functionibus et redditibus in integrum eternaliter confirmamus et a nostro iure ac dominio atque ab omni publico respectu et usu omnino separamus, ut predictus Reginoldus episcopus suique posterii exinde potentialiter faciant, quicquid eis placuerit ad usum et utilitatem eorum sub nostra plenissima auctoritate et defensione. Idcirco cetera posthabita^c iubemus ac iubendo firmamus, quo^c nullus dux marchio comes archiepiscopus episcopus vicecomes vicedominus, nullus publicus ministralis vel gastaldio, nullus Latinus aut Teutonicus nec aliqua magna parvaque persona cuiuscumque dignitatis vel condicionis aut nationis nec aliqua alicuius hominis potestas deinceps iam dictum nostrum fidelissimum^d Reginoldum Cumanum episcopum eiusque successores de predicta Bremetensi abbatia in aliquo umquam divestire molestare vel inquietare audeat nec aliqua invidia vel cupiditate aut forte inimicia seductus de bonis omnibus ipsius abbacie ubicumque locorum quicquam tollere aut imminuere presumat; sed liceat sancte Cumane sibi commisse ecclesie eiusque episcopo qui pro tempore fuerit eam in integrum et illibatam quiete ac

a) Vgl. Levit. 19, 13.

b) 'n' B.

c) B.

d) 'fidessimum' B.

pacifice tenere tamquam loca per mille annos secure possessa, sepulta contrarietate malorum. Si quis vero, quod non confidimus, huius nostri regalis precepti temerarius violator extiterit, vel in aliquo^e diminuere aut pervertere temptaverit, sciat compositurum se auri purissimi libras mille, medietatem nostre camere et reliquam partem sancte Cumane ecclesie eiusque pontificibus. Et ut hec tradicionis auctoritas stabilis et inconvulsa permaneat, hanc cartam inde conscriptam subtusque manu propria roboratam sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici quarti regis invictissimi.

Vitbertus cancellarius vice Annonis archicancellarii recognovi.

§ 3. Die Urkunden für Trient und Brixen vom Juni 1027.

Es gilt heute als eine der sichersten Tatsachen der österreichischen Landesgeschichte, dass Kaiser Konrad II. bei der Rückkehr von seinem ersten Römerzuge, als er die Rebellen in Italien zur Unterwerfung gezwungen, in Süddeutschland aber noch mächtige und gefährliche Gegner niederzuwerfen hatte, um sich der Grenzgebiete zwischen beiden Ländern völlig zu versichern, alle Grafschaften von der Veroneser Klause bis zum nördlichsten Alpenzuge den Bischöfen von Trient und Brixen verliehen und so in zuverlässige Hände gelegt habe. Drei Urkunden vom Mai und Juni 1027, zwei für Trient betreffend die Grafschaften Trient, Vintschgau und Bozen, die dritte für Brixen betreffend die Grafschaft im Unterinn- und Eisacktale, verbrieften diese Verleihungen; alle drei sind durch die Untersuchungen Hubers gegenüber früheren Zweifeln, die sich gegen eine davon richteten, endgiltig als echt erwiesen worden¹. Obgleich die Ausdrücke der Urkunden dies

e) 'aliquod' B.

1) Huber, Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen im Archiv f. österr. Gesch. LXIII, 609 ff. Nach dieser Untersuchung habe ich, Jahrb. Konrads II. Bd. II, 508, meine früheren Bedenken gegen die Echtheit des D. St. 1955 fallen lassen, und auch Redlich (Zeitschr. des Ferdinandeums XXVIII, 22, N. 1) hat ihren Ergebnissen zugestimmt. Neue grundlose Zweifel Malfattis (Archivio stor. per Trieste, l'Istria e il Trentino II, 12 ff. 29 ff.) hat Huber in den Mittheil. des Instit. f. österr. Geschichtsf. VI, 394 ff. erfolgreich zurückgewiesen. Durch unsere spätere Betrachtung wird das Ergebnis der Untersuchung Hubers noch weitere Bestätigung erfahren.

keineswegs ganz ausschliessen¹, ist der Gedanke, dass es sich hier nur um eine Bestätigung älterer Verbriefungen handeln möge, niemals aufgetaucht; man hat vielmehr immer Konrad II. als den ersten Begründer der Landeshoheit beider Bistümer angesehen.

Und doch führt eine genauere Prüfung der drei Diplome zu einer anderen Anschauung wenigstens der Verleihungen für Trient; der Fall kann geradezu als Schulbeispiel dafür dienen, dass das richtige Verständnis von Kaiserurkunden unter Umständen nur durch eine Untersuchung gewonnen werden kann, die das gesamte Material übersieht, d. h. einerseits alle Urkunden eines Ausstellers und seiner Vorgänger, für welchen Empfänger auch immer sie bestimmt sind, und andererseits alle Urkunden für denselben Empfänger und seine Nachfolger, von welchem Aussteller sie auch immer herrühren mögen.

Die drei Urkunden sind gegeben worden, während Konrad in schnellem Zuge auf der Brennerstrasse aus Italien nach Deutschland zurückkehrte. So kann es nicht befremden, dass bei ihrer Ausfertigung keine Kanzleibeamten, sondern Partei- oder Hilfsschreiber beschäftigt worden sind. Die Urkunde über die Verleihung der Grafschaft Trient DK. II. 102 (St. 1954) ist von einer sonst nicht nachweisbaren Hand² in Schriftzügen hergestellt worden, die in einigen Formen an die Gewohnheit italienischer Schreiber dieser Zeit erinnern; es liegt nahe anzunehmen, dass der Schreiber ein Tridentiner Kleriker war. Obwohl die Nachtragung des Vollziehungsstriches im Monogramm nicht sicher festgestellt werden kann, ist keine Veranlassung vorhanden, an der Originalität des Stückes zu zweifeln. Die Schrift ist völlig zeitgemäss und ohne jeden Zwang oder Künstelei; das Siegel ist echt und in ganz unverdächtiger Weise befestigt. In der Datierungszeile scheint der Name des Ausstellungsortes 'Prixię' nachgetragen zu sein. — Nur in einer auf Anordnung des Bischofs Heinrich von Trient im Jahre 1280 angefertigten Kopie des Tridentiner Notars Zacheus ist die zweite Urkunde für Trient, DK. II. 102 (St. 1955), die Verleihung der Grafschaften Bozen und Vintschgau, überliefert. Das Original wird schon da-

1) Vgl. insbesondere in St. 1954, auf das es, wie wir sehen werden, vor allen Dingen ankommt, die Wendungen 'damus tradimus atque confirmamus' und 'per praeceptum nostrę confirmationis contulimus'.

2) Die Zuweisung an einen bekannten Kanzleischreiber (meine Jahrb. Konrads II. Bd. I, 208, N. 1 und Kaiserurkunden in Abbildungen Text zu Lief. II, Tafel 3) kann nicht aufrecht erhalten werden.

mals nicht mehr unverletzt erhalten gewesen sein, da in der Abschrift die letzten Worte der Korroborationsformel fortgelassen sind¹; auch die Rekognitionszeile fehlt. Vielleicht hängt es damit auch zusammen, dass der beglaubigende Notar eine Besiegelung der ihm vorgelegten Urkunde nicht erwähnt. In der ersten Zeile und der Signumzeile hat er sich bemüht, die verlängerte Schrift seiner Vorlage nachzuzeichnen, doch ist diese Nachzeichnung nicht so gut gelungen, dass es möglich wäre, danach den Schreiber des verlorenen Originals zu bestimmen. — Wiederum als Originalausfertigung ist das Diplom für Brixen DK. II. 103 (St. 1956) auf uns gekommen. Die Schrift, eine schöne diplomatische Minuskel, rührt wahrscheinlich von einem deutschen Schreiber her, dessen Hand in den Urkunden unseres Kaisers nicht wiederkehrt. Dessen ungeachtet verbürgt nicht nur die deutlich erkennbare Nachtragung des Vollziehungsstriches im Monogramm (das Siegel ist abgefallen), sondern gerade auch der Schriftbefund die Originalität der Urkunde. Der Schreiber des D. St. 1956 hat nämlich, wahrscheinlich in Nachahmung einer Urkunde aus Ottonischer Zeit, die er auch für den Text benutzt hat, die Buchstaben i und u der verlängerten, aber auch die Buchstaben b, d, l der Kontextschrift oben mit schrägen Strichen verziert, die von links nach rechts verlaufen. Diese Verzierungen haben offenbar dem Kanzleinotar UD gefallen, der den Zug nach Italien nicht mitgemacht hatte, nach der Rückkehr des Kaisers aber wieder an den Hof kam und dort das D. St. 1956 vor seiner Aushändigung an den Empfänger noch gesehen hat (denn er hat eine Wendung daraus in den Text des DK. II. 104 [St. 1957] übernommen)²; während keine der von ihm vor dem Römerzuge Konrads mündierten Urkunden ähnliche Striche aufweist, finden sie sich in der nächsten Zeit nach dem Juni 1027 regelmässig in den Diplomen, die seiner Hand entstammen³. So werden also

1) Ebenso fehlt am Ende der Signumzeile 'augusti'. 2) Die Arenga von St. 1956 schliesst mit den Worten 'aeternam sperare debemus remunerationem', die z. T. der VU. entsprechen. Diese Worte sind in dem Anfang der Narratio wieder aufgenommen, wo es heisst 'qualiter nos divinam, ut premissum est, remunerationem intuentes'. Entsprechend sagt dann UD in St. 1957: 'qualiter nos divinae mercedis remunerationem intuentes', obgleich ihm seine Arenga keine Veranlassung dazu gab. 3) Auch noch andere graphische Eigentümlichkeiten des D. St. 1956 kehren in den nächsten DD. des UD wieder. Besonders bemerkenswert ist diese. Die Zahl 1027 ist in St. 1956 so geschrieben 'I. XX. VII'. Diese Schreibung für 1000 findet sich in keiner älteren Urkunde Konrads II. Dagegen braucht sie UD bald nachher in DK. II. 107 (St. 1960).

die von ihm geschriebenen Urkunden vollgiltige Zeugnisse für die Originalität des D. St. 1956. Die Datierung dieser Urkunde zeigt noch eine besondere Eigentümlichkeit. Während nämlich die Worte 'actum Stegon' in derselben diplomatischen Minuskel wie die Schrift des Kontextes ausgeführt sind, sind alle Zeitangaben ('data VII. id. iun. — imperii autem eius I') in gewöhnlicher Bücherschrift geschrieben; daraus darf, obwohl ein Unterschied in der Tintenfärbung nicht zu konstatieren ist, gefolgert werden, dass die Ortsangabe zugleich mit dem Kontext geschrieben ist, die Zeitangaben aber in eine dafür gelassene und nicht vollständig ausgefüllte Lücke nachgetragen sind.

Das Diktat des D. St. 1954, durch welches dem Bischof Udalrich von Trient die Grafschaft Trient mit Ausnahme des in der Diözese Feltre belegenen und dem Bischof dieser Diözese verliehenen Teiles der Grafschaft verbrieft wird, zeigt auf den ersten Blick eine nahe Verwandtschaft mit dem DH. II. 67 für das Bistum Seben-Brixen, das im Jahre 1004 in Trient ausgestellt ist. Da dies Diplom neben einer schon erwähnten Ottonischen Urkunde als Diktatvorlage für das D. St. 1956 gedient hat, also damals in der Kanzlei Konrads sich befunden hat, so würde es an sich vollkommen begreiflich sein, wenn auch der Schreiber des D. St. 1954 sich mangels einer anderen Vorurkunde dies Brixener DH. II. zum Muster genommen hätte. Aber die Beziehungen des D. St. 1954 zu Diplomen aus den ersten Jahren Heinrichs II. erschöpfen sich mit dieser Verwandtschaft zu dem DH. II. 67 keineswegs. Gleich die Arenga zeigt das deutlich. Sie lautet in dem D. St. 1954: 'Si ecclesias dei tribulationibus et miseriis oppressas aliquo nobis a deo concesso dono ditamus, non solum hoc nobis ad praesentis vitae subsidium, verum etiam ad eterne gaudium capessende prodesse minime dubitamus'¹. Damit ist zu vergleichen

DH. II. 67: 'Si ecclesias dei aliquibus divinitus nobis concessis rebus sublimamus et exaltamus, non solum humanam laudem, verum etiam divinam remunerationem nos inde recepturos speramus'.

1) Durch Sperrdruck ist hervorgehoben, was in St. 1954 nicht mit DH. II. 67, sondern mit den anderen zur Vergleichung herangezogenen DD. Heinrichs II. übereinstimmt. Die Übereinstimmungen mit DH. II. 67 sind nicht besonders bezeichnet.

DH. II. 19: '... verum etiam ad eterne vite gaudia acquirenda nos inde iuari minime dubitamus'.

DH. II. 20: 'Si ecclesias dei ex aliquibus divino nutu nobis concessis rebus ditamus, non solum ad regni nostri feliciorē stabilioremque statum nobis prodesse sapimus, verum etiam ad eterna paradisi gaudia capiēda multum nos inde iuari minime dubitamus'.

DH. II. 89 (vgl. 92): 'Si loca sanctorum vel aeclesias munificentiae regalis largitate sublimamus, hoc nobis tam in praesentis vitae decursu quamque in futurae gloriae statu prodesse liquido profitemur'.

DH. II. 85: 'Si sanctarum dei ecclesiarum miseriis et oppressionibus studuerimus subvenire'

Die Publicatio von D. St. 1954: 'Quapro[p]ter notum sit omnibus sancte dei ecclesiae fidelibus et nostris' steht der Formel von DH. 67: 'quapropter noverint omnes nostri fideles praesentes scilicet et futuri' nicht sehr nahe, wohl aber der des DH. II. 60 'notum sit omnibus sanctae dei aecclesiae nostrisque fidelibus praesentibus scilicet et futuris' (vgl. DH. II. 58^a). Die Corroboratio der Tridentiner Urkunde Konrads stimmt in ihrem ersten Teile: 'et ut haec nostrae traditionis pagina nunc et in futuro firma et inconvulsa permaneat, hanc cartam inde conscriptam' buchstäblich mit dem DH. II. 67 überein; die Fortsetzung: 'manu nostra corroboravimus et sigilli nostri impressione subter insigniri iussimus' weicht von jenem DH. II. (wo es heisst 'sigilli nostri inpressione insigniri iussimus et propria manu, ut inferius videtur, confirmavimus') wesentlich ab, aber ihr entsprechen auch andere Urkunden aus den ersten Jahren Heinrichs II. nicht, doch findet sich 'subter' in dieser Formel einmal in DH. II. 12 und 'corroborantes' in DH. II. 89. 94. Die Interventionsformel 'per interventum dilectę nostrae coniugis videlicet imperatricis' findet sich so in dem DH. II. 67 nicht, wohl aber begegnet eine entsprechende in den DD. H. II. 16. 21. 31. 33. 37 und öfter. Der Wendung 'cum omnibus suis pertinentiis et utilitatibus' entsprechen 'cum omnibus suis pertinentiis' in DH. II. 67, 'utilitatibus et pertinentiis' in DH. II. 46, 'pertinentiis et utilitatibus' in DH. II. 60. Ferner vergleiche man:

St. 1954.

eidem supra nominatę ec-
clesiae et Ódalrico episcopo
suisque successoribus.

in proprium . . . imper-
petuum damus tradimus at-
que confirmamus, exceptis
his rebus u. s. w.

per praeceptum nostrę con-
firmationis contulimus.

habere visi sunt.

in . . . proprium ius et
dominium modis omnibus
transfundimus.

eo videlicet tenore.

DD. H. II.

20 predictę ecclesie . . .
et venerabili prenominate
ecclesie episcopo eiusque suc-
cessoribus.

89 in proprium damus re-
galique auctoritate largimur.

80 in proprium et in per-
petuum condonavimus.

4. 32. 48. 125 in proprium
donavimus.

20 exceptis tribus u. s. w.

51 per hoc regale prae-
ceptum licentiam concessimus
et hoc munus . . . contulimus.

2 habere visi sumus.

20. 77 visus est habere.

20. 67 in proprium ius
tradidimus.

92 in eius ius et dominium
transfundimus.

67 eo videlicet tenore (eo
tenore oft).

In den der Corroboratio vorangehenden Formeln ('Ut nullus' u. s. w., 'Siquis autem' u. s. w.), die auf italienischen Kanzleibrauch zurückgehen, verdienen nur zwei Ausdrücke besondere Beachtung: 'intromittere' ('inquietare molestare seu etiam intromittere'¹; in italienischen Urkunden pflegt an dieser Stelle 'disvestire' zu stehen) und 'sine supra dicti episcopi seu suorum successorum qui pro tempore fuerint gratis concessa licentia'. Dazu halte man in DH. II. 67: 'comitibus . . . praeter licentiam episcopi nihil se intromittentibus', aber auch DH. II. 85: 'sine licentia presentis episcopi et successorum eius qui pro tempore fuerint', ferner DH. II. 51: 'nisi cui praefatus abbas suique per tempora successores licentiam dederint' und DH. II. 80: 'extra voluntatem et licentiam predicti episcopi et successorum suorum'.

1) Das 'se' vor 'intromittere' hat vielleicht erst der Schreiber von St. 1954 ausgelassen.

Fügen wir nun diesen Zusammenstellungen, von denen natürlich ein Teil für sich allein nichts beweisen könnte, die Bemerkung hinzu, dass die zur Vergleichung herangezogenen Diplome Heinrichs II. bis auf eines sämtlich von dem Kanzleinotar EB entweder verfasst oder geschrieben sind, und dass das einzige D. 85, dessen Diktat sich als ganzes nicht auf EB zurückführen lässt, sondern von einem fremden Manne herzurühren scheint, sehr wohl von EB beeinflusst sein kann, so wird die Schlussfolgerung, die gezogen werden muss, nicht zweifelhaft sein. Das D. St. 1954 ist entweder von EB verfasst oder es ist in der Hauptsache Wiederholung einer von EB verfassten Urkunde Heinrichs II., aber nicht des DH. II. 67, sondern eines anderen, verlorenen Diploms. So unwahrscheinlich nun die Annahme sein würde, dass der im Anfang des Jahres 1007 aus dem Dienst der Kanzlei Heinrichs II. ausgetretene EB zwanzig Jahre später das Diktat einer Urkunde Konrads II. geliefert hätte, ohne sie zugleich zu schreiben, so wenig wirkliche Bedenken stehen der zweiten Alternative entgegen. Dass ein Schreiber, dem im Jahre 1027 ein Diplom Heinrichs II. als Vorlage gegeben wurde, um danach eine Urkunde Konrads II. herzustellen, diese Vorlage in den auf Schenkung und Verleihung bezüglichen Ausdrücken aus der Vorurkunde wiederholte, würde selbst dann nicht befremdlich sein (denn es kommt unzählige Male vor), wenn dieser Schreiber ein Kanzleibeamter gewesen wäre, und ist um so weniger auffallend, da er der Kanzlei nicht angehörte; hier ist nun überdies, wie schon erwähnt wurde, dem 'damus tradimus' ein 'atque confirmavimus' hinzugefügt und es ist weiter unten von einem 'praeceptum confirmationis' die Rede. Zu der politischen Lage aber passt das D. St. 1954 unter Heinrich II. mindestens so gut, ja noch viel besser als unter Konrad II. Während wir von besonderen Verdiensten Udalrichs II. von Trient um Konrad II. nichts wissen, hatte sein gleichnamiger Vorgänger Udalrich I. ebenso wie der Bischof von Feltre, den ja unsere Urkunde gleichfalls als Empfänger eines königlichen Gnadenbeweises nennt, im Jahre 1004 Gelegenheit gehabt, Heinrich II. wesentliche Dienste zu leisten.

Bekanntlich war Heinrich auf seinem ersten Zuge nach Italien im April 1004 auf der Brennerstrasse nach Trient gekommen, wo er Palmsonntag (9. April) feierte und seinem durch die Beschwerden des Marsches ermüdeten Heer einige Rasttage gönnte. Unzweifelhaft war es seine Absicht, von hier aus im Etschtale auf Verona vorzurücken;

allein auf die Kunde, dass der Gegenkönig Arduin die Etschklausen mit starker Heeresmacht besetzt hielt, entschloss er sich die Stellung des Gegners zu umgehen und gab durch seinen Kapellan Helminger — gewiss den späteren Bischof von Ceneda — dem kärntnischen Aufgebote den Befehl, eine andere, minder stark vom Feinde besetzte Klause an der Brenta zu nehmen, um so dem königlichen Heere den Weg frei zu machen. Nachdem dies gelungen war, zog Heinrich selbst im Brentatal vorwärts, lagerte vom 13.—17. April an diesem Strom, den er am 18. überschritt und rückte gegen Verona vor, das Arduin auf die Kunde von dem Erfolg der Deutschen eilends geräumt hatte.

Es ist für die Zwecke dieser Betrachtung nicht nötig, auf die topographischen Fragen, die sich an die Berichte Thietmars (VI, 4) und Adalbolds (cap. 34) über diesen Zug knüpfen, ausführlicher einzugehen und daher die Lage der Klausen sowie des königlichen Lagers genauer festzustellen. Gewiss ist dies: wenn die Klausen, wie beide Schriftsteller berichten, an der Brenta und zwar noch im Gebirge gelegen waren, und wenn Heinrich, nach dem er sie, von Trient aus vorrückend, passiert hatte, an dem gleichen Strom 'in quadam grata planitie', also doch wohl da, wo die Brenta die Ebene erreicht, sein Lager aufschlug, so muss er durch das Fersental und die Valsugana, d. h. durch den östlichen Teil des Bistums Trient und den westlichen des Bistums Feltre, marschiert sein. Erst in jenem, dann in diesem hat er einige Tage Rast gemacht; ohne Zweifel war er wesentlich auf die Unterstützung der beiden Bischöfe für die Verpflegung seiner Truppen und für die Sicherheit seines Zuges angewiesen. Man sieht, wie trefflich ein Gnadenbeweis für die beiden Bischöfe, von dem St. 1954 Kunde gibt, mag er nun vor dem Abmarsch Heinrichs aus Trient oder nach der glücklichen Ankunft in der Ebene erfolgt sein, in die Zeitverhältnisse des Jahres 1004 sich einfügt. Auf diesem Zuge aber hat der Notar EB den König begleitet, dessen Stil wir oben in derselben Urkunde erkannten: stilistische und sachliche Erwägungen schliessen sich aufs beste aneinander und lehren, dass Konrad II. in St. 1954 nur bestätigte, was schon sein Vorgänger durch eine uns nicht erhaltene Urkunde verliehen hatte.

Dies Ergebnis unserer Untersuchung wird nun durch eine andere, in diesem Zusammenhang bisher nicht genügend beachtete Tatsache, in willkommenster Weise bestätigt. Im Jahre 1161 hat Kaiser Friedrich I. durch ein in originaler

Gestalt erhaltenes Diplom (St. 3919) dem Bischof Albert von Trient die Grafschaft Trient konfirmiert. Die Urkunde schliesst sich vielfach wörtlich an unser D. St. 1954 an und kann als dessen Nachurkunde gelten; aber sie führt die Verleihung der Grafschaft nicht auf Konrad II., sondern auf einen König Heinrich zurück: 'donationem predecessoris nostri felicis memorie regis Henrici factam sanctę Tridentinę ecclesię videlicet comitatum Tridentinum nostra imperiali auctoritate approbamus et huic fidei nostro Alberto . . . episcopo eiusque successoribus . . . confirmamus'. Hier wird also sehr bestimmt von der späteren Bestätigung die erste Schenkung der Grafschaft unterschieden, und wenn es deshalb unmöglich ist, dass unter dem 'rex Henricus' ein Nachfolger Konrads II. verstanden sei — denn die drei salischen Heinriche konnten ja keinesfalls als erste Verleiher der Grafschaft gelten —, so ist es klar, dass nur an Heinrich II. gedacht werden kann, in dessen Königszeit auch nach unseren früheren Ermittlungen die Schenkung der Grafschaft fiel. Die Urkunde, die Friedrich bestätigt hat, ist verloren¹, wie ja überhaupt das Tridentiner Archiv erhebliche Verluste erlitten haben muss²; aber das DK. II. St. 1954 entschädigt uns für diesen Verlust, wir dürfen es als eine im wesentlichen wörtliche Wiederholung der Urkunde Heinrichs II. betrachten³.

1) Ich benutze die Gelegenheit, um noch auf eine andere verlorene Urkunde Heinrichs II. aus der Zeit dieses Zuges hinzuweisen. Das Diplom Heinrichs IV. für Parenzo (Stumpf Reg. 2798), dessen Datierung verderbt ist und hier nicht näher besprochen werden kann, weist in dem Liber iur. I. eccl. Parentine des 15. Jh., in dem es uns überliefert ist, ein Monogramm auf, dessen Gestalt völlig der in der Kanzlei Heinrichs II. im Jahre 1004 üblichen entspricht. Ebenso entspricht der bei Heinrich IV. sonst nicht vorkommende Titel 'rex Francorum et Langobardorum' den DD. H. II. 70. 74—76. Es kann also mit Sicherheit angenommen werden, dass schon Heinrich II. der Kirche von Parenzo das DO. II. 301 bestätigt hat. 2) Aus der Zeit der sächsischen Kaiser hat sich nicht ein einziges Diplom für Trient erhalten, aus der salischen Zeit haben wir nur St. 1954. 1955. 2847. Ich halte es für durchaus unglaublich, dass die Bischöfe einer Stadt, in der die Könige auf ihren Zügen nach Italien sich so oft aufgehalten haben, nicht erheblich mehr Gnadenbeweise der Herrscher empfangen haben sollten. 3) Auffällig ist ein Umstand, der nicht unberührt bleiben darf. In dem D. St. 1954 wird als westlicher Grenzpunkt zwischen dem an das Bistum Trient und dem an das Bistum Feltre zugewiesenen Teile der Grafschaft Trient angegeben die 'ecclesia sancti Desiderii in loco qui dicitur Campolongo'. Darunter versteht man nach Bonelli, Notizie storico-critiche II, 370 eine Kirche bei Masi di Nòvaledo, ungefähr halbwegs zwischen Levico und Borgo in Valsugana. Die Deutung scheint sich wesentlich darauf zu gründen, dass es in un-

Das gewonnene Ergebnis unserer Untersuchung nötigt uns nun sofort auch die zweite Urkunde Konrads für Trient, das D. St. 1955, von einem neuen Gesichtspunkt aus zu prüfen: ist etwa auch die Verleihung der Grafschaften Bozen und Vintschgau schon durch Heinrich II. im Jahre 1004 erfolgt oder rührt sie wenigstens erst von Konrad II. her? Sachliche Gründe für die Entscheidung dieser Frage gibt es nicht, aus der Zeit von 1004 bis 1027 haben wir von beiden Grafschaften keinerlei Kunde. Der Umstand, dass das D. St. 1955 grossenteils wörtlich mit St. 1954 übereinstimmt, trägt ebensowenig zur Aufklärung der Sache bei; es ist an sich ebenso wohl möglich, dass beide Urkunden 1004 im wesentlichen gleichlautend konzipiert und

mittelbarer Nähe von Novaledo eine auch auf der grossen 'Carta Tyrolensis' eingetragene Kirche San Desiderio gab, vgl. auch Montebello, Notizie storiche della Valsugana (Roveredo 1798) S. 348 f. Ich will aber doch darauf aufmerksam machen, dass in zwei Diplomen für Feltre (St. 3466. 4566), die freilich bis jetzt nur in sehr ungenügenden Texten vorliegen (ich zitiere nach Verci, Marca Trivigiana Ib, 18, n. 15 und Ib, 25, n. 23), in der ersten neben dem Cismone die 'plana de flumine Visese', in der zweiten 'S. Desiderius de flumine Visese' als ein Grenzpunkt des dem Bischof von Feltre gehörenden Komitats angegeben werden. Es ist mir nicht gelungen, einen Wasserlauf, dessen Name mit dem 'flumen Visese' identifiziert werden könnte, in der Gegend von Novaledo nachzuweisen. Ganz anders ist nun die Grenzbestimmung in dem Privileg Friedrichs I. (die gegen dessen Echtheit von Jäger I, 307 geltend gemachten Bedenken bedürfen angesichts der zweifellosen Originalität des Diploms, das in der Beilage neu gedruckt ist, keiner weiteren Widerlegung). Hier heisst es mit Bezug auf den dem Bischof von Feltre zugesprochenen Teil der Grafschaft Trient 'exceptis his rebus, quę ecclesię Feltrensi infra suos terminos, id est ab aqua quę dicitur Sisimunth usque in finem episcopatus ipsius, sicut aqua predicta decurrit ex parte episcopii, a predecessoris nostris collatę sunt'. Dass es sich hier um eine erhebliche Vergrösserung des Komitats des Bischofs von Trient, dem dadurch die ganze Valsugana zugewiesen wurde, handelt, ist offenbar und schon im 13. Jh. erkannt worden: eine Dorsualnotiz aus dieser Zeit auf dem Original der Urkunde Friedrichs I. gibt als dessen Inhalt an: 'ducatus Tridentinus extenditur usque ad aquam Cismoni', und auf der Rückseite eines 1209 angefertigten Transsumptes derselben Urkunde heisst es entsprechend: 'Scriptum privilegii de concessione ducatus Tridentine ecclesię versus Cismonam'. Wie diese Ausdehnung des Tridentiner Gebietes, die übrigens nicht ausgeführt worden ist (denn die Valsugana gehört später nach wie vor zum Komitat von Feltre), bei Friedrich I. durchgesetzt worden ist, wissen wir nicht. Ich kann aber den Verdacht nicht unterdrücken, dass etwa an dieser Stelle das der Kanzlei des Staufers vorgelegte Diplom Heinrichs II. durch Rasur und Korrektur verfälscht war, und dass man es vielleicht dann, nachdem die Fälschung ihren Dienst getan hatte, hat verschwinden lassen. Dass man das Diplom Konrads II., das ja gleichfalls dem Friedrichs I. widersprach, später geheim hielt, zeigt eine Dorsualnotiz auf jenem: 'privilegium regale sive imperiale domini Chōnradi imperatoris super feudis ecclesiarum Tridentine et Feltrensis. Non est ostendendum'.

1027 wiederholt wurden, wie es denkbar ist, dass 1027 die erste Urkunde St. 1954 Wiederholung einer Vorlage von 1004 war und dass St. 1955 dann nach ihrem Muster geschrieben wurde. Nur die Ausdrücke des D. St. 1955, die nicht mit St. 1954 übereinstimmen, sondern davon abweichen, könnten eine Entscheidung der Frage ermöglichen; zeigten sie deutlich den Stil eines Kanzleischreibers Heinrichs II., insbesondere den des EB, so würde auch für St. 1955 feststehen, dass es Erneuerung eines schon von dem letzten Sachsenkaiser ausgestellten Diploms wäre. Dies aber ist nicht der Fall: so findet sich z. B. die Wendung *'Christi nostrisque fidelibus'*, durch die die *Publicatio* des D. St. 1955 sich von 1954 unterscheidet, in keiner einzigen von EB verfassten oder geschriebenen Urkunde¹. Dagegen begegnen die meisten jener Ausdrücke — was übrigens ein weiterer Beweis für die Echtheit des D. St. 1955 ist — in anderen Diplomen Konrads II. und zwar gerade in solchen, die von dem Kanzleinotar UD geschrieben sind². Wenn darauf auch kein entscheidendes Gewicht zu legen ist, da es sich zu meist nicht um besonders charakteristische oder individuell gefärbte Wendungen handelt, so spricht doch die stilistische Untersuchung der Urkunde mit grösserer Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie mit Benutzung des D. St. 1954 oder seiner Vorurkunde in der Kanzlei Konrads II. entstanden ist, und demnach auch dafür, dass die Verleihung der Grafschaften Vintschgau und Bozen oder wenigstens der letzteren erst durch Konrad verfügt worden ist.

Was endlich das Diplom für Brixen betrifft, so kann ja das gleiche Urteil überhaupt keinem Zweifel unterliegen.

1) Ueberhaupt begegnet sie unter Heinrich II. bis zum Jahre 1007 nur in zwei Urkunden des EA (DH. II. 26. 28); EA aber kann als Verfasser einer auf dem italienischen Zuge von 1004 gegebenen Urkunde nicht in Betracht kommen. 2) So findet sich z. B. das in die Arenga eingeschobene *'sublevamus'* in St. 1986, und wenn etwa, was möglich, wenn auch nicht sicher ist, *'sublevamus'* für *'sublimamus'* verschrieben oder verlesen wäre, so ist St. 1895. 1957. 1992. 2020 zu vergleichen. *'Christi fideles'* begegnet in St. 1893—95. 1903. 1973, *'notum esse volumus'* in St. 1966. 1977. 1986. 1992. 2020, *'de nostro iure atque dominio'* in St. 1979, die gerundivische Wendung *'concedendo roboravit'* (vgl. in St. 1955: *'transfundendo damus atque tradendo confirmamus'*) in St. 1969, *'tradendo confirmavimus ac corroboravimus'* in St. 1990, *'manu propria confirmantes et corroborantes'* in St. 1989. 2020 und öfter; zu *'concedimus damus atque largimur'* vergleiche man *'concessimus donavimus atque corroboravimus'* in St. 2020. Für den Anfang der Korroboration *'Quod ut verius credatur'* hat eine italienische Urkunde als Muster gedient; UD gebraucht in St. 1980. 1983. 1988 und öfter die Wendung *'et ut hoc verius credatur'*.

Die Aberkennung der bis dahin dem Grafen Welf gehörenden Grafschaft im Inntal und ihre Verleihung an das Hochstift Brixen kann erst unter Konrad II., gegen den sich der Graf im Aufstande befand, erfolgt sein. Stilistisch aber steht die Urkunde nur scheinbar, aber nicht wirklich mit den Tridentiner Diplomen in Zusammenhang; für sie hat nämlich der Brixener Kleriker, der sie verfasst und geschrieben hat, das schon oben erwähnte DH. II. 67, das aber inhaltlich garnichts mit ihr zu tun hat, als Diktatvorlage benutzt; nur aus dem Umstande, dass dies D. von EB, dem Verfasser der Vorlage des D. St. 1954, konzipiert war, erklären sich die stilistischen Beziehungen zwischen St. 1954 (und danach auch St. 1955) einer- und St. 1956 andererseits. Daneben aber hat, wie schon oben aus graphischen Gründen erschlossen wurde, dem Schreiber des D. St. 1956 wahrscheinlich noch ein D. aus der Zeit Ottos I. vorgelegen¹. Auf die letztere Urkunde werden auch die von DH. II. 67 abweichenden Formeln der *Publicatio* und *Corroboratio* des D. St. 1956 zurückgehen, wofür insbesondere die von der VU. abweichende Wendung '*preceptum hoc de ea conscribi . . . iussimus*' spricht, die unter Konrad II. vorher nur bei Wiederholung von Vorurkunden begegnet, während eine ganz ähnliche Fassung unter Otto I. häufig vorkommt².

Uns bleibt schliesslich noch die Datierung der drei Urkunden zu besprechen. Das D. Stumpf 1954 hat bei für den Frühling 1027 zutreffenden Jahresangaben (a. inc. 1027, ind. 10, a. regni 3, a. imperii 1) die Tagesangabe des 31. Mai und die

1) Dass Brixen ein DO. I. besessen hat, lässt sich aus DO. II. 14 folgern. Aber es muss natürlich nicht gerade diese Urkunde dem Schreiber von St. 1956 vorgelegen haben, sondern es kann sich auch um ein anderes verlorenes DO. I., z. B. um ein zwischen DK. I. 30 und DO. II. 178 stehendes Immunitätsprivileg, handeln. 2) Näher noch läge, wegen der Stellung des Wortes '*industria*' in der *Publicatio* die Annahme, dass ihm ein Diplom Ottos II., vgl. etwa DO. II. 58, vorgelegen hätte; aber, soviel ich aus dem Facsimile, Kaiserurkunden in Abbildungen IX, 3, ersehe, hat WD (oder nach Erben WD α), dem das Diktat jenes D. beigelegt wird, die oben erwähnten schrägen Ansätze an den Langbuchstaben nicht angebracht, wie sie überhaupt in den Diplomen Ottos II. in dieser Gestalt nicht vorzukommen scheinen. Dass aber der Schreiber von St. 1956 zwei Ottonische Urkunden, die eine für den Text, die andere für die Schrift als Muster benutzt hätte, ist nicht wahrscheinlich. — Die in unserem Diplom begegnende Wendung '*cum omni usu iureque ad eum legaliter pertinente*' hat einen spezifisch brixenschen Lokaltön und spricht entschieden dafür, dass der Verfasser ein Brixener Kleriker war, vgl. '*cum omnibus usibus ad eundem locum pertinentibus*', *Acta Tirolensia* I, 24, n. 60. 25, n. 62.

Ortsangabe 'Prixië', die, wie schon Jahrb. Konrads II. Bd. I, 208, N. 1 ausgeführt ist¹, nur auf Brixen und nicht, wie früher vielfach angenommen worden ist, auf Brescia bezogen werden kann. In St. 1955 widersprechen sich die Jahresangaben; ind. 10 und a. regni 3 weisen auf 1027, a. inc. 1028 und a. imperii 2 auf das folgende Jahr. Als Ausstellungstag ist der 1. Juni genannt, als Ort 'monte Rittena in loco qui dicitur Fontana frigida'; die letztere, lange vergeblich gesuchte Oertlichkeit hat jetzt Huber² auf dem Ritten nachgewiesen. Das D. St. 1956 verbindet die Jahresdaten a. inc. 1027, a. regni 3, a. imp. 1 mit der Indiktionsziffer 9, die auf einem auch in den DD. St. 1958. 1961 wiederkehrenden Fehler in der Berechnung beruht; das Tagesdatum ist Juni 7, der Ortsname Stegon, auf dessen Deutung wir unten zurückkommen.

Dass Konrad nur im Sommer 1027, nicht im Jahre 1028, wie in Brixen, so auch auf dem Ritten gewesen sein kann, bedarf keines weiteren Nachweises; aber ebenso sicher ist, dass der Kaiser sich nicht am 31. Mai in Brixen, am 1. Juni aber auf dem Ritten bei Bozen aufgehalten haben kann. Er wird allerdings auf dem Marsche von Bozen nach Norden die über den Ritten führende Strasse benutzt haben, aber undenkbar ist es, dass er von Brixen aus sich noch einmal nach Süden gewandt habe und nach dem Ritten zurückgekehrt sei: in einer der beiden Urkunden muss die Datierung uneinheitlich sein; dies für beide anzunehmen, liegt keine Veranlassung vor. Um zu entscheiden, für welche der beiden Urkunden das zutrifft, müssen wir uns, da St. 1955 nur in Abschrift vorliegt, allein an die äusseren Merkmale des D. St. 1954 halten. Wir sahen oben, dass der Ortsname 'Prixië' in diesem Diplom wahrscheinlich nachgetragen ist, wir beziehen ihn also auf die Vollziehung der Urkunde, während die Tagesangabe auf die Handlung, vielleicht auch auf ein früheres Stadium der Beurkundung gehen wird. Demnach lösen wir die Datierung von St. 1954 so auf: 1027 Mai 31 — Brixen. Bei St. 1955 haben wir dann keine Veranlassung mehr, die Tages- und die Ortsangabe auseinanderzuhalten und nehmen also

1) Die Gegenbemerkung Jägers (Gesch. der landständ. Verfassung Tirols I, 709) verstehe ich nicht. Er wirft Ficker vor, dass dieser die Deutung auf Brixen nicht begründet habe, übersieht aber die von mir gegebene ausführliche Begründung und macht nicht den geringsten Versuch sie zu widerlegen. Denn die Berufung auf ein vor meinen Ausführungen abgegebenes Urteil Wattenbachs ist doch keine Widerlegung!

2) Mittheil. des Instit. für österr. Geschichtsforschung VI, 396 ff.

an, dass der Kaiser am 1. Juni 1027 wirklich auf dem Ritten war, wo er aber schon am 31. Mai angekommen sein mag¹. Die auseinanderfallenden Jahresangaben dieser Urkunde können auf Ueberlieferungsfehler zurückgehen, die dem Notar Zacheus, der das Transsumpt vom Jahre 1280 angefertigt hat, zur Last fallen würden; da, wie schon oben bemerkt wurde, die Urkunde ihm in ihrem unteren Teile nicht mehr unversehrt vorgelegen zu haben scheint, wäre es möglich, dass auch in der Datierungszeile bereits 1280 Schwierigkeiten der Lesung bestanden. Immerhin ist der doppelte Fehler a. inc. MXXVIII und a. imp. II auffallend, und für ganz unmöglich möchte ich es nicht halten, dass die Urkunde erst im Frühjahr 1028 etwa bei der Krönungsfeier Heinrichs III. vollzogen wäre. Dafür könnte die zwar nicht sichere, aber doch nicht unwahrscheinliche Beteiligung des UD bei ihrer Ausfertigung angeführt werden, da man zweifeln kann, ob dieser Notar, der den Kaiser nicht nach Italien begleitet hatte, schon auf dem Ritten sich wieder am Hofe eingefunden hat². Die Datierung des D. St. 1956 wäre dann so zu erklären, dass Tag und Ort aus einem bei der Handlung aufgenommenen Akt³, Königsjahr und Indiktion entweder gleichfalls daraus oder aus dem als Vorlage für das Diktat benutzten D. St. 1954 übernommen wären, während man das Inkarnations- und Kaiserjahr der Zeit der Beurkundung entsprechend hinzugefügt hätte. Freilich ist eine solche Verbindung mit einander nicht übereinstimmender Jahresangaben (die nicht auf blosse Fehler in der Ueberlieferung oder Berechnung zurückgehen würde), wenn überhaupt, so jedenfalls nur sehr selten vorgekommen, und wir ziehen es deshalb vor, in der Ausgabe die Datierung von St. 1954 als einheitlich zu behandeln und, unter Voraussetzung eines Ueberlieferungsfehlers, so aufzulösen: Kaltenbrunn auf dem Ritten 1027 Juni 1. Aber ich will nicht unterlassen, die andere Möglichkeit wenigstens anzudeuten.

Bei St. 1956 endlich ist die Deutung des Ausstellungs-ortes 'Stegon' bestritten. Hatte man früher fast allgemein

1) Vgl. schon Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre II, 279. 2) Auch die italienische Einleitung der Korroborationsformel ist in der angegebenen Zeit, in der mehrere Urkunden für italienische Empfänger ausgestellt wurden, wohl erklärlich. 3) Vgl. damit DK. II. 89 (St. 1945), wo gleichfalls 'Actum Ravennæ' ohne Zeitangaben schon in dem Konzept gestanden haben muss, das dem ingrossierenden Notar vorlag (vgl. Jahrb. Konrads II. Bd. II, 452).

an das Dorf Stegen im Pustertal gedacht, so hat Jäger¹ diese Erklärung mit völlig zutreffenden Gründen abgelehnt und sich für Steg im Eisacktale am Fusse des Rittener Berges ausgesprochen. Inzwischen hatte Ficker, dem sich Riezler³ anschloss, bereits bemerkt, dass der Ort auf dem von Konrad eingeschlagenen Wege von Brixen nach Regensburg gesucht werden müsse, und ich hatte⁴ daraufhin die später von Redlich⁵ gebilligte Vermutung aufgestellt, dass an Stegen am Ammersee zu denken sei. Das Original der Urkunde war mir damals noch unbekannt, seine Beschaffenheit aber auch von niemand sonst für die Erörterung über den Ausstellungsort in betracht gezogen worden. Wissen wir nun jetzt, dass in St. 1956 sämtliche Zeitangaben in eine dafür gelassene Lücke nachgetragen sind, während die Ortsangabe wohl zugleich mit dem Kontext geschrieben wurde, so ist es zwar nicht notwendig, aber zulässig, auch hier nicht einheitliche Datierung anzunehmen und die Ortsangabe auf die Handlung oder ein früheres Stadium der Beurkundung, die Tagesangabe aber auf die Vollziehung zu beziehen. Dann stände, wenn die Urkunde für sich allein betrachtet wird, der Deutung Jägers nichts im Wege: die Handlung hätte in Steg am Fusse des Ritten, in unmittelbarer Nähe des Grenzpunktes zwischen den Diözesen Trient und Brixen, wo auch die Grenze der durch die Urkunde verliehenen Grafschaft lag, stattgefunden, während die Urkunde am 7. Juni, unbestimmt wo, in Nordtirol oder Baiern vollzogen wäre. Allein die Berücksichtigung des D. St. 1955, das Jäger bei seinen Erwägungen ausser Acht liess, weil er es für gefälscht hielt, macht diese Annahme doch bedenklich. Wenn Konrad von Bozen aus über den Ritten zog und in Kaltenbrunn, das unweit Lengmoos liegt, verweilte, so lag Steg nicht auf seinem Wege; auch denkt Jäger an eine andere Route, indem er vermutet, dass der Kaiser von Steg aus nur nach Stein hinaufgestiegen und von dort direkt nach Lengstein auf einer Strasse, deren Existenz er annimmt, aber nicht beweist, marschiert sei. Der Aufenthalt in Kaltenbrunn, der durch St. 1955 sicher gestellt ist und auch angenommen werden müsste, wenn die Urkunde eine Fälschung wäre (denn wie hätte wohl ein Fälscher ohne echte Vorlage auf diesen

1) A. a. O. I, 702 ff. Ebenso schon vorher ich selbst, *Jahrb. Konrads II.* Bd. I, 212. 2) *Beitr. zur Urkundenlehre* I, 145. 3) *Gesch. Baierns* I, 440. 4) *Jahrb. Konrads II.* Bd. I, 213. 5) *Zeitschr. des Ferdinandeums* XXVIII, 22, N. 2.

Ortsnamen verfallen sollen), schliesst also die Beziehung von Stegon auf Steg am Ritten aus, wenn man nicht annehmen will, dass der Kaiser erst von Steg aus die Höhe des Rittener Berges erstiegen habe, was einen beschwerlichen und nicht recht zu erklärenden Umweg bedeuten würde.

Von allen anderen Orten, deren heutiger Name einem älteren Stegon entsprechen könnte, würde nur noch Stegen am Nordende des Ammersees für uns in betracht kommen können. Der Weg Konrads würde dann dem Friedrichs II. auf dem Marsche nach Italien 1237 entsprochen haben. Damals waren die nachweisbaren Stationen des Kaisers Augsburg, Prittriching (halbwegs zwischen Augsburg und Landsberg im Lechtal), Windach (zwischen Prittriching und Stegen am Ammersee; ein anderes Windach an der Strasse von Landsberg nach Stegen), Weilheim (südlich vom Ammersee), Klausen unterhalb Brixen. Da keins der beiden Windach an der Hauptstrasse von Prittriching nach Weilheim liegt, so ist es wahrscheinlich, dass Friedrich sich an den Ammersee gewandt hat, um diesen der ganzen Länge nach in nord-südlicher Richtung zu befahren und dann von Weilheim aus über den Scharnitzpass nach Innsbruck zu ziehen. Konrad könnte 1027 denselben Weg bis Stegen in umgekehrter Richtung zurückgelegt haben. Dass wir ihn am 24. Juni in Regensburg treffen, schliesst eine solche Annahme nicht notwendig aus; die Route von Innsbruck über die Scharnitz, Weilheim, den Ammersee, dann nordöstlich über Freising nach Regensburg bedeutet keinen erheblichen Umweg für den aus Italien zurückkehrenden Kaiser. Indessen der geringe Zeitunterschied zwischen den Daten der DD. St. 1955. 1956 macht doch gegen eine solche Konstruktion des Itinerars bedenklich. Die Entfernung von Bozen bis Innsbruck beträgt auf der Brennerstrasse 142 Kilometer, dazu kommen für die Strecke Innsbruck-Weilheim auf heutigen Strassen etwa 114 km, von Weilheim nach Diessen am Süden des Ammersees etwa 16 km, das sind zusammen 272 km, wozu dann noch die Fahrt auf dem 16 km langen See bis Stegen hinzuzurechnen ist. Bringen wir nun auch einige Kilometer für die Strecke Bozen-Kaltenbrunn in Abzug, so würde doch, da der Kaiser nach unserer früheren Annahme am 1. Juni noch auf dem Ritten weilte, für die Strecke von dort bis Stegen, wo er spätestens am 7. Juni eingetroffen sein müsste (denn das 'actum Stegon' war ja schon geschrieben, als die Tagesangabe eingetragen wurde) nur ein Zeitraum von 6—6½ Tagen verbleiben. Das würde eine tägliche Marsch-

leistung von mindestens 40 km voraussetzen, die ich zwar nicht als unmöglich, aber doch nicht als sehr wahrscheinlich betrachte. Unter diesen Umständen wage ich nicht, die Deutung auf Stegen als sicher anzusehen und sie in das Regest der Urkunde aufzunehmen. Vielleicht verbirgt sich unter dem Stegon unserer Urkunde — der Name ist ja keineswegs selten — irgend ein näher zur Brennerstrasse und zu Brixen gelegener, heute nicht mehr nachweisbarer Ort in Tirol. An Steeg (Bezirkshauptmannschaft Reutte) im oberen Lechtal ist keinesfalls zu denken.

Beilage.

Friedrich I. bestätigt der bischöflichen Kirche zu Trient die Grafschaft Trient mit Ausnahme des dem Bistum Feltre verliehenen Teiles davon vom Flusse Cismone ab.

— — 1161 —.

Originaldiplom im k. k. Statthaltereiarhiv zu Innsbruck (A).

Der Petitdruck bezeichnet, da die VU., das Diplom Heinrichs II. für Trient, nicht erhalten ist, die Uebereinstimmung mit dessen Nachurkunde Stumpf Reg. 1954 = DK. II. 101. Drucke siehe bei Stumpf Reg. 3919.

(C.) ¶ In nomine sanctę et individue trinitatis. Fredericus divina favente clementia Romanorum imperator augustus. ¶ Inclinari precibus nostra imperialis dignitas semper consuevit et universa in imperio nostro melius gubernantur, si in regimine nostro clementia comes adiungatur. Ratio igitur exigit et imperiali congruere videtur honori, ut fidelium nostrorum dignas petitiones clementer admittamus, illorum precipue, quorum fides preclaris operibus magis est comprobata, quorum etiam desiderium circa honorem coronę nostrę stabili constantia amplius fervere cognoscimus. Eapropter universorum imperii nostri fidelium tam futura quam presens noverit ętas, qualiter nos dilecti et fidelis principis nostri Alberti venerabilis Tridentini episcopi preclara servitia pre oculis habentes eius dignis petitionibus clementer annuimus et donationem predecessoris nostri felicis memorię regis Henrici factam sanctę Tridentinę ęclesię, in qua preciosorum martyrum Vigili, Sisinnii, Martirii atque Alexandri corpora requiescant, videlicet comitatum Tridentinum cum omnibus suis pertinentiis et utilitatibus illis, quibus eum duces comites sive marchiones ullo tempore beneficii nomine habere visi

sunt, in proprium cum districtis placitis cunctisque publicis functionibus et redditionibus * supra nominate ecclesie eiusque episcopis datum in perpetuum et traditum nostra imperiali auctoritate approbamus^a et huic fideli nostro Alberto Tridentine ecclesie episcopo eiusque successoribus predictam donationem confirmamus, exceptis his rebus, que ecclesie Feltrensi infra suos terminos — id est ab aqua que dicitur Sisimunth usque in finem episcopatus ipsius, sicut aqua predicta decurrit ex parte episcopii — á predecessoribus nostris collate sunt. Cetera vero cuncta, sicut superius dictum est, in sancte supra scripte Tridentine ecclesie et prenominati venerabilis episcopi Alberti suorumque successorum proprium ius et dominium modis omnibus transfundimus atque confirmamus statuantes et nostro imperiali edicto precipientes, ut nullus dux marchio comes vicecomes gastaldio nec aliqua imperii nostri persona magna vel parva supra dictum episcopum vel eius successores inquietare molestare vel in aliquo gravare presumat. Si quis autem huius nostri imperialis precepti temerarius violator exstiterit, sciat se compositurum mille libras auri obrizi, medietatem camere nostre et medietatem episcopo supra nominate ecclesie.

§ Signum domini Frederici Romanorum imperatoris invictissimi. § (M.)

Ego Vlrucus cancellarius vice Reinaldi Coloniensis archiepiscopi et Ytalie archicancellarii recognovi. (SI.)

Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCLXI, indictione VIII, regnante domino Frederico Romanorum imperatore victoriosissimo, anno regni eius X, imperii vero VIII; feliciter amen.

a) Das erste 'p' scheint nachträglich eingeschoben zu sein und ist mit dem eigentlich zu dem zweiten 'p' gehörenden Bogen, der die Abkürzung für 'pro' ausdrückt versehen.
